

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2016

**Amtlich herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

Zeitliche Übersicht der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2015		Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	91
10.11. Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	2		
21.12. Änderung der Aktenordnung	2	25.08. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	98
2016		05.09. Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	98
28.01. Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	10	05.09. Änderung der Gerichtsvollzieherordnung . .	98
11.05. Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung . .	26	07.09. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	110
06.06. Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung.	34	21.09. Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	118
17.06. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . .	86	17.10. Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des Integrierten Haushalts- und Kasensverfahrens zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	119
27.06. Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse	38	27.10. Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz.	121
08.07. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2015 (JStat 2015)	39	10.11. Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	132
18.07. Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	86	11.11. Änderung der Bekanntmachung über Datenübertragung für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister	132
08.08. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	89	14.11. Aufhebung der Bekanntmachung über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	133
10.08. Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des		29.11. Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	134

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A			H		
Aktenordnung , Änderung der Aktenordnung	15	2	Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Rechtspflegeprüfung	16	26
Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	16	118	Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	16	86
B			J		
Beurteilungsbekanntmachung Justiz , Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	16	121	Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2015 (JStat 2015)	16	39
D			L		
Datenübermittlung , Änderung der Bekanntmachung über Datenübertragung für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister	16	132	Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	16	110
Dienstvereinbarung s. Telearbeitsplätze, Rahmendienstvereinbarung			M		
F			Mitteilungen in Zivilsachen , Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	16	134
Fahndung , Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	16	91	P		
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung , Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	15	2	Personalverwaltung , Aufhebung der Bekanntmachung über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.	16	133
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung , Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	16	132	Presserichtlinien , Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse	16	38
G			Publikationsorgane s. Fahndung		
Generalaktenverfügung , Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung . . .	16	10	R		
Gerichtsvollzieherordnung , Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	16	98	Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz . .	16	119
Gerichtsvollzieherordnung , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	16	98	Richtlinien für das Strafverfahren, Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	16	89
Geschäftsanweisung , Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	16	98			

T

Telearbeitsplätze, Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz **16** 86

V

Verdeckte Ermittler s. Vertrauenspersonen (V-Personen)

Vertrauenspersonen (V-Personen), Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung **16** 34

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 29. Januar

2016

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
10.11.2015 2030.8.7-F Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	2
21.12.2015 3003.3-J Änderung der Aktenordnung	2
Stellenausschreibungen	3
Literaturhinweise	5

Bekanntmachungen

2030.8.7-F

**Vierzehnte Änderung
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 10. November 2015, Az.: 24 - P 1728 - 3/3
(veröffentlicht: FMBl. S. 373, StAnz. Nr. 47)**

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. November 2014 (FMBl. S. 180; StAnz. Nr. 47, ber. 49; JMBl. 2015 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „83“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

3003.3-J

**Änderung der Aktenordnung
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 21. Dezember 2015 Az.: B3 - 1454 - VI - 12159/2015**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. November 2014 (JMBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Es werden folgende Sätze 9 und 10 eingefügt:
„⁹Auf Anordnung der Behördenleitung kann der Akte in Jugendverfahren und – soweit vorhanden – dem Vollstreckungsheft ein Blatt vorgeheftet werden, auf welchem die Erledigung der nach der MiStra bzw. der für das Bundeszentralregister zu fertigenden Mitteilungen unter Angabe der jeweiligen Blattzahl für jeden Verurteilten vermerkt ist.
¹⁰Entsprechende Mitteilungen können im Fachverfahren besonders kenntlich gemacht werden.“
 - 1.1.2 Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 11 und 12.
 - 1.2 § 24 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Hierunter fällt auch das Schriftgut zu unternehmensrechtlichen Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.“
 - 1.2.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.2.2.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dies gilt auch für unternehmensrechtliche Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.“
 - 1.3 In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2356 Abs. 2 BGB“ durch die Angabe „§ 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG und § 36 Abs. 2 IntErbRVG“ ersetzt.
 - 1.4 In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 109, 119a, 138 Abs. 2 StVollzG“ ersetzt.
 - 1.5 Die Anlage II wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In den Erläuterungen zu Liste 35 wird in Nr. 3 Satz 3 die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München

für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind
 2. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Landsberg a. Lech
 3. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Aschaffenburg, Nördlingen und Nürnberg
 4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
 5. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Würzburg
 6. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Hof
 7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und München I.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Rosenheim in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kempten (Allgäu) in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Referent / herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zu den Dienstaufgaben gehören insbesondere Referententätigkeiten sowie die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Richter und der Beamten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung – insbesondere im vorgenannten Personalbereich – und in den gängigen EDV-Anwendungen.
 5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Aschaffenburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 19. Februar 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 5** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 19. Februar 2016.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Haßfurt

frei ab 1. Februar 2016 (derzeitige Inhaberin:
Notarin Dr. Manuela Müller)

Hof

frei ab 1. Februar 2016 (derzeitiger Inhaber:
Notar Jens Haßelbeck)

Mainburg

frei ab 1. Februar 2016 (derzeitiger Inhaber:
Notar Stefan Schrenick)

Straubing

frei ab 1. Februar 2016 (derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Florian Satzl
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Johannes Bolkart)

Markt Erlbach

frei ab 1. März 2016 (derzeitige Inhaberin:
Notarin Andrea Issad)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2016 (Notarstellen in Haßfurt, Hof, Mainburg und Markt Erlbach)
- 1. Juni 2016 (Notarstelle in Straubing)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Straubing haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Markt Erlbach werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 29. Februar 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

29. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Dezember 2015.

148. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Oktober 2015.

142. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand September 2015.

161. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2015.

51. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Dezember 2015.

86. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Oktober 2015.

111. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2015.

64. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2015.

92. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2015.

Carl Link Verlag, Kronach

203. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2015. 90,68 €.

33. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. November 2015. 116,12 €.

146. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2015. 84,24 €.

181. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien

und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2015. 267,50 €.

101. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 15. Oktober 2015. 84,96 €.

2. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand November 2015. 99,00 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

71. und 72. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung.

71. ErgLfg. Stand 1. September 2015. 199,50 €.

72. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2015. 171,00 €.

167. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Dezember 2015. 142,00 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

48. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Dezember 2015.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

759. und 760. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

759. ErgLfg. Stand 15. Oktober 2015. 277,50 €.

760. ErgLfg. Stand 15. August 2015

(betrifft nur Band V).

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Das neue Waffenrecht 2016. Rechtsstand 1. Januar 2016, soweit bis zum 1. Oktober 2015 in den Gesetzblättern bekanntgemacht. Diese Textausgabe erscheint jährlich neu. Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. 7., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2015-8. 16,95 €.

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2016. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge. 1. Auflage. 1.380 Seiten. ISBN 978-3-8029-7937-8. 24,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 2

München, den 29. Februar

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
28.01.2016	3003.3-J Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	10
	Stellenausschreibungen	18
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	19
	Literaturhinweise	19

Bekanntmachung

3003.3-J

Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 28. Januar 2016 Az.: B3 - 1456 - VI - 6710/2015

Das Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan) ist neu gefasst worden.

Nachstehend wird die Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt das Verzeichnis der außerdeutschen Länder in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 8. Februar 2013 (JMBl. S. 10) außer Kraft.

Verzeichnis der außerdeutschen Länder

(Anlage zum Generalaktenplan)

Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzungs-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Namen der Länder		Ergänzungs-Aktenzeichen	
Ägypten		A	2
Äquatorialguinea		A	11
Äthiopien		A	1
Afghanistan		A	3
Albanien		A	4
Algerien		A	10
Amerika, Vereinigte Staaten von		A	5
Amerika, Vereinigte Staaten von	Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico	A	6
Andorra		A	7
Angola		A	12
Antigua und Barbuda		A	13
Argentinien		A	9
Armenien		A	14
Aserbaidzhan		A	15
Australien	mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktis-Territorium, Heard- und McDonald- inseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallen- meerinseln, Weihnachtsinsel	A	8
Bahamas		B	21
Bahrain		B	3
Bangladesch		B	20
Barbados		B	18
<i>Belarus</i> siehe Weißrussland W 2			
Belgien		B	1
Belize		B	22
Benin		B	23
Bhutan		B	17
<i>Birma</i> siehe Myanmar M 19			

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Bolivien, Plurinationaler Staat	B	4
Bosnien und Herzegowina	B	26
Botsuana	B	19
Brasilien	B	5
Brunei Darussalam	B	24
Bulgarien	B	15
Burkina Faso	B	25
Burundi	B	9
Cabo Verde	C	7
<i>Ceylon</i> siehe Sri Lanka S 21		
Chile	C	1
China (Taiwan)	C	2b
China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungs- regionen: Hongkong und Macau	C	2a
Cookinseln	C	6
Costa Rica	C	4
Côte d'Ivoire	C	5
Dänemark einschließlich Färöer und Grönland	D	1
<i>Dahome</i> siehe Benin B 23		
Dominica	D	7
Dominikanische Republik	D	3
Dschibuti	D	8
Ecuador	E	1
El Salvador	E	5
<i>Elfenbeinküste</i> siehe Côte d'Ivoire C 5		
Eritrea	E	6
Estland	E	2
Fidschi	F	4
Finnland	F	1
<i>Formosa</i> siehe China (Taiwan) C 2b		
Frankreich	F	2
Frankreich - Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte - andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nördlicher Teil), Neukaledonien	F	3
Gabun	G	3
Gambia	G	6
Georgien	G	10
Ghana	G	4
Grenada	G	8
Griechenland	G	1

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
<i>Großbritannien</i> siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5		
Guatemala	G	2
Guinea	G	5
Guinea-Bissau	G	9
Guyana	G	7
Haiti	H	1
<i>Heiliger Stuhl</i> siehe Vatikanstadt V 1		
Honduras	H	2
Indien	J	4
Indonesien	J	10
Irak	J	1
Iran, Islamische Republik	J	7
Irland	J	13
Island	J	2
Israel	J	9
Italien	J	3
Jamaika	J	6
Japan	J	5
Jemen	J	11
Jordanien	J	12
<i>Jugoslawien, Bundesrepublik</i> siehe	J	8
Bosnien und Herzegowina B 26,		
Kosovo K 21,		
Kroatien K 20,		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische		
Republik M 16,		
Montenegro M 10,		
Serbien S 34 und		
Slowenien S 32		
Kambodscha	K	5
Kamerun	K	6
Kanada	K	7
<i>Kap Verde</i> siehe Cabo Verde C 7		
Kasachstan	K	17
Katar	K	8
Kenia	K	12
<i>Khmer-Republik</i> siehe Kambodscha K 5		
Kirgisistan	K	18
Kiribati	K	14
Kolumbien	K	1
Komoren	K	15
Kongo (Republik Kongo)	K	10
Kongo, Demokratische Republik	K	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	K	16
Korea, Republik	K	4
Kosovo	K	21

Namen der Länder		Ergänzungs- Aktenzeichen	
Kroatien		K	20
Kuba		K	3
Kuwait		K	11
Laos, Demokratische Volksrepublik		L	8
Lesotho		L	9
Lettland		L	1
Libanon		L	6
Liberia		L	2
Libyen		L	7
Liechtenstein		L	3
Litauen		L	4
Luxemburg		L	5
Madagaskar		M	4
Malawi		M	11
Malaysia		M	5
Malediven		M	6
Mali		M	7
Malta		M	12
Marokko		M	8
Marshallinseln		M	15
<i>Maskat und Oman</i> siehe Oman O 3			
Mauretanien		M	10
Mauritius		M	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		M	16
Mexiko		M	1
Mikronesien, Föderierte Staaten von		M	17
Moldau, Republik		M	18
Monaco		M	2
Mongolei		M	3
Montenegro		M	20
Mosambik		M	14
Myanmar		M	19
Namibia		N	10
Nauru		N	9
Nepal		N	5
Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet	N	6
Nicaragua		N	3
Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius	N	1
Niederlande	- Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)	N	2
Niger		N	7
Nigeria		N	8
Niue		N	11
Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet- Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel	N	4

Namen der Länder	Ergänzungs- AktENZEICHEN	
<i>Obervolta</i> siehe Burkina Faso B 25		
Österreich	O	1
Oman	O	3
Pakistan	P	8
Palau	P	10
Panama	P	1
Papua-Neuguinea	P	9
Paraguay	P	2
Peru	P	3
Philippinen	P	7
Polen	P	4
Portugal	P	5
einschließlich Azoren und Madeira		
<i>Rhodesien</i> siehe Simbabwe S 26		
Ruanda	R	3
Rumänien	R	1
Russische Föderation	R	2
Salomonen	S	22
Sambia	S	17
Samoa	S	23
San Marino	S	2
São Tomé und Príncipe	S	24
Saudi-Arabien	S	8
Schweden	S	3
Schweiz	S	4
Senegal	S	11
Serbien	S	34
Seychellen	S	25
<i>Siam</i> siehe Thailand T 1		
Sierra Leone	S	12
Simbabwe	S	26
Singapur	S	18
Slowakei	S	31
Slowenien	S	32
Somalia	S	14
Spanien	S	6
Spanien	S	7
einschließlich Kanarische Inseln, Balearen		
- Hoheitsplätze in Nordafrika:		
Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez		
de la Gomera		
Sri Lanka	S	21
St. Kitts und Nevis	S	33
St. Lucia	S	28
St. Vincent und die Grenadinen	S	29
Südafrika	S	16
Sudan	S	15
Südsudan	S	35
Suriname	S	30
Swasiland	S	20
Syrien, Arabische Republik	S	9

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Tadschikistan	T	13
Tansania, Vereinigte Republik	T	6
Thailand	T	1
Timor-Leste	T	16
Togo	T	7
Tonga	T	11
Trinidad und Tobago	T	8
Tschad	T	9
Tschechische Republik	T	14
<i>Tschechoslowakei</i> siehe Slowakei S 31 und Tschechische Republik T 14		
Tunesien	T	10
Türkei	T	3
Turkmenistan	T	15
Tuvalu	T	12
Uganda	U	3
Ukraine	U	5
Ungarn	U	1
Uruguay	U	2
Usbekistan	U	6
Vanuatu	V	8
Vatikanstadt	V	1
Venezuela, Bolivarische Republik	V	2
Vereinigte Staaten von Amerika siehe A 5		
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)	V	7
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	5
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) - Hoheits- und Verwaltungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Europa: Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln ▪ in Afrika: St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha ▪ Britisches Territorium im Indischen Ozean ▪ in Amerika: Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln, Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und Caicos-Inseln ▪ in Ozeanien: Pitcairninseln (Ducie, Henderson, Oeno) ▪ Britisches Antarktis-Territorium 	V	6
Vietnam	V	3
Weißrussland (Belarus)	W	2
<i>Westsamoa</i> siehe Samoa S 23		

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Zaire siehe Kongo, Demokratische Republik K 19		
Zentralafrikanische Republik	Z	1
Zypern	Z	2

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Hof
2. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Altötting
3. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsicht-
führender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Erding
4. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in München I
5. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Traunstein
6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staats-
anwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München I und München II.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 21. März 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 9. Der Dienstposten gehört auch zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Der Dienstposten beinhaltet auch die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in der Justizwachtmeisterausbildung. Zur Bewerbung aufgefordert sind Beamte mit Erfahrung in der Justizwachtmeisterausbildung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Beamte mit Erfahrung im Bereich der Justizwachtmeisterausbildung ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 2** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. September 2012 (JMBl. S. 119) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 21. März 2016.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2016:
Notar Dr. Florian Satzler von Straubing nach München
Notar Stefan Schrenick von Mainburg nach München
Notar Jens Habelbeck von Hof nach Klingenberg a. Main.

Das Amt haben vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2016:
Notarin Dr. Manuela Müller in Haßfurt
- mit Wirkung vom 1. März 2016:
Notarin Andrea Issad in Markt Erlbach.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BRK – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 16. Jahrgang. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2016: Jährlich 399,00 €. Einzelheft 39,00 €. Versandkosten jeweils zuzüglich.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

128. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2015.

149. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand November 2015.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. ISSN 1439-5908. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

143. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Januar 2016.

65. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2016.

84. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2016.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Krey/Hellmann/Heinrich, Studienbücher Rechtswissenschaften. Strafrecht Besonderer Teil. Band 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte. 16., überarbeitete Auflage. XIX. 411 Seiten. 28,99 €

Krey/Hellmann/Heinrich, Studienbücher Rechtswissenschaften. Strafrecht Besonderer Teil. Band 2: Vermögensdelikte. 17., überarbeitete Auflage. XV. 390 Seiten. 28,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

204. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2016.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

761. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2015. 306,36 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 3

München, den 29. März

2016

Inhaltsübersicht

Datum

Seite

Stellenausschreibungen	22
Literaturhinweise	24

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 5 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Aschaffenburg
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Passau
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach, Regensburg und Traunstein
5. Präsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Nürnberg
6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Lichtenfels
7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Nürnberg-Fürth und Regensburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 19. April 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Stellvertretender Leiter der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten

gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie oder als hauptamtlicher Ausbildungsleiter für die Justizfachwirt-, Gerichtsvollzieher- oder Justizwachtmeisterausbildung.

2. Gruppenleiter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Dienstsitz ist alternativ bei dem Landgericht Schweinfurt möglich.
4. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.
5. Stellvertretender Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
6. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Coburg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1**

ausgeschriebenen Stelle wird darüber hinaus auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120, ber. 2013 S. 27) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 3** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 5 und 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 19. April 2016.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Herzogenaurach (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. April 2016 Notar Markus Kühnlein)

Rosenheim (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juli 2016 Notar Lothar Walter Lederer)

Augsburg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. August 2016 Notar Dr. Erkki Bernhard
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Manuel Straßer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. Juli 2016 (Notarstellen in Herzogenaurach und Rosenheim)

– 1. August 2016 (Notarstelle in Augsburg)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Augsburg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Bewerbungsfrist: 27. April 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

193. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2015.

85. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2016.

129. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2016.

52. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Februar 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

182. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2016. 241,82 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

49. Ergänzungslieferung zu Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Februar 2016.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

762. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 11. November 2015. 308,88 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Deibel/Hohm, Asylbewerberleistungsgesetz aktuell. Erläuterungen / Materialien / Synopse. 1. Auflage 2016. 240 Seiten. ISBN 978-3-472-08694-9. 39,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 4

München, den 30. Mai

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
11.05.2016	Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung	26
	Stellenausschreibungen	27
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	30
	Veränderungen im Bereich der Notare	30
	Literaturhinweise	31

Bekanntmachung

2038.3.3.3-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Rechtspflegerprüfung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

- Landesjustizprüfungsamt -

vom 11. Mai 2016, Az. G1 - 2323 - IX - 2337/2016

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung vom 8. Juli 1997 (JMBl. S. 90), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. April 2007 (JMBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abschnitt I Buchstabe A) Nr. 2 werden die Wörter „, ohne Ergänzungsband“ gestrichen.
 - 1.2 Abschnitt I Buchstabe B) wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 4 wird das Wort „Zeller/“ gestrichen.
 - 1.2.2 In Nr. 6 wird hinter dem Wort „Lackner“ das Wort „/Kühl“ eingefügt.
 - 1.2.3 In Nr. 7 wird hinter dem Wort „Meyer-Goßner“ das Wort „/Schmitt“ eingefügt.
 - 1.3 In Abschnitt II wird die Angabe „(§ 32 Abs. 4 Satz 1, § 31 ZAPO/RPfl)“ gestrichen.
 - 1.4 Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

„V.

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
 2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
 3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“
- 1.5 In Abschnitt VI wird die Angabe „(§ 32 Abs. 4 Satz 2 ZAPO/RPfl)“ gestrichen.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.4 am 1. September 2018 in Kraft; Nr. 1.4 gilt erstmals für die Rechtspflegerprüfung 2019.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Bamberg
3. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Weilheim i. OB, Altötting und Laufen
4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg

Die Stelle beinhaltet die Leitung der Zentralstelle Cybercrime Bayern. Bewerber müssen daher über vertiefte und umfassende IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen. Die Bereitschaft zur Gremienarbeit, die mit häufigen Dienstreisen verbunden ist, wird vorausgesetzt.

6. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Schweinfurt und Landshut
7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter (Besoldungsgruppe R 2) in Landshut
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Hof, Augsburg und Aschaffenburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006

JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Kempten (Allgäu) in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Hof in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
5. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Cham in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach

- Bes Gr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
7. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Tirschenreuth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 8. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Erlangen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 9. Gruppenleiter bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 10. Gruppenleiter bei der Landesjustizkasse Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Vollstreckungsrecht bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen. Die Geschäftsaufgabe umfasst auch die Vertretung des Sachgebietsleiters im Sachgebiet Vollstreckung der Landesjustizkasse Bamberg.
 11. Gruppenleiter bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 12. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 13. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
 14. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 15. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
 16. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 17. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zur Geschäftsaufgabe gehören das Haushalts- und Beschaffungswesen, die Tätigkeit eines IT-Behördenansprechpartners sowie die Bearbeitung von sonstigen Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Haushalts- und Beschaffungswesen sowie in den einschlägigen EDV-Programmen.
 18. Koordinator für die dezentralen Außenstellen des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeiten nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört die Koordination des Raumbedarfs der dezentralen Außenstellen des IT-Servicezentrums in Zusammenarbeit mit den grundbesitzverwaltenden Dienststellen und der Immobilien Freistaat Bayern, der Raumbelegung und der Sachausstattung der Außenstellen sowie die eigenverantwortliche Wahrnehmung von übergreifenden Controllingaufgaben innerhalb des IT-Servicezentrums. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit innerhalb Bayerns. Mögliche Dienstsitze sind Amberg, Landshut, München, Nürnberg und Regensburg. Bei ansonsten gleicher Eignung werden Bewerber für den Dienstsitz Amberg bevorzugt.
 19. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Rechtspfleger-, Gerichtsvollzieher-, Justizfachwirte- und Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 20. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 21. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 22. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 16** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 19** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. September 2012 (JMBl. S. 119) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 20 und 21** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 22** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2016.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (www.fhvr.bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege (www.fhvr-rpfl.bayern.de) bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/eines hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen. Der Dienstposten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie

- der Einsatz in der modularen Qualifizierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S.120) Bezug genommen.

Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege –, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu richten.

Für Informationen steht Frau Capitano unter 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2016.

- IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Greding (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Mai 2016 Notar Christian Müller)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. September 2016 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Juni 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2015/2 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 24. Juni 2016 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2016:
Notarassessor Dr. Georg Seitz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hollfeld
- mit Wirkung vom 15. März 2016:
Notarassessor Dr. Christoph Reymann zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neustadt b. Coburg
- mit Wirkung vom 1. April 2016:
Notarassessor Marcel Neumair zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Simbach a. Inn
Notarassessor Dr. Michael Bernauer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hof
- mit Wirkung vom 1. Mai 2016:
Notarassessor Dr. Ulrich Simon zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bayreuth.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2016:
Notar Markus Kühnlein von Herzogenaurach nach Lindau i. Bodensee.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2016:
Notar Lothar Lederer in Rosenheim
- mit Wirkung vom 1. August 2016:
Notar Dr. Erkki Bernhard in Augsburg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. April 2016:
Notar Peter Weissenberger in Lindau i. Bodensee.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Miebach/Hohmann, Wiederaufnahme in Strafsachen. 2016. XL. 473 Seiten. SBN 978-3-406-64305-7. 129,00 €.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Busse/Hofmann, Bundeskanzleramt und Bundesregierung. 6. Auflage 2015. 480 Seiten. ISBN 978-3-452-28562-1. 74,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

162. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2016.

144. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Februar 2016.

88. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2016.

100. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Januar 2016.

150. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Februar 2016.

Schleicher, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG. 23. Auflage. Stand 2016.

112. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2016.

66. und 67. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

66. ErgLfg. Stand März 2016.

67. ErgLfg. Stand April 2016.

56. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Februar 2016.

213. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand März 2016.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

12. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand März 2016.

11. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand März 2016.

30. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand April 2016.

87. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Februar 2016.

63. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Stand März 2016.

53. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand April 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

102. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Februar 2016. 81,06 €.

147. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2016. 79,75 €.

205. und 206. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

205. ErgLfg. Stand 1. März 2016. 81,92 €.

206. ErgLfg. Stand 1. April 2016. 91,81 €.

108. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 11. Februar 2016. 102,17 €.

183. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2016. 265,36 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

73. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Februar 2016. 193,50 €.

168. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand März 2016. 144,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

763., 764. und 765. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

763. ErgLfg. Stand 1. Januar 2016 (betrifft nur Band V). 259,74 €.

764. ErgLfg. Stand 15. Januar 2016. 286,38 €.

765. ErgLfg. Stand 1. April 2016. 284,16 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 24. Juni

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
06.06.2016	3121.0-J Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung	34
	Stellenausschreibungen	35
	Literaturhinweise	36

Bekanntmachung

3121.0-J

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr
vom 6. Juni 2016, Az. E2 - 4100 - II - 2098/2014
und Az. IC5-2913.41/3**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 27. März 1986 (JMBl. S. 33, MABl. S. 208), die durch Bekanntmachung vom 13. Mai 1994 (JMBl. S. 87, AllMBl. S. 497) geändert worden ist, wird gemäß einer Empfehlung des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“
 - 1.2 Nr. 1.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweist“ gestrichen.
 - 1.2.2 Im vierten Spiegelstrich wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - 1.2.3 Es wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„ – die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“
 - 1.3 Nr. 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach den §§ 110a bis 110c StPO und § 101 StPO.“
 - 1.4 Nr. 2.2.8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach § 101 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 9 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I, Landshut und Coburg
 3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Lindau (Bodensee)
 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Mühldorf a. Inn
 5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in München und Hersbruck
 6. Oberstaatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in München und Nürnberg
 7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Passau
 8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Ansbach und Landshut.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Altötting in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Viechtach in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zu den Dienstaufgaben gehören insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten. Vorausgesetzt werden diesbezüglich vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse einschließlich der gängigen EDV-Anwendungen.
 4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem Haushalts- und Kassenwesen, der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Arbeitsschutz, Dolmetscherangelegenheiten sowie die Bearbeitung von sonstigen Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Haushaltsrecht und den einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften.
 5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 6. Stellvertretender Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 5** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 6**

ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2016.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

130. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2016.

145. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand März 2016.

25. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand März 2016.

93. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2016.

86. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. Ordner 7. Stand Mai 2016.

194. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2016.

113. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2016.

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Sonderaktualisierung: Vergaberecht 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

3. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. März 2016. 105,09 €.

184. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2016. 258,94 €.

109. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. März 2016. 105,91 €.

169. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Mai 2016. 144,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 6

München, den 4. August

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
27.06.2016	3003.7-J Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse	38
08.07.2016	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungs- verfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2015 (JStat 2015)	39
	Stellenausschreibungen	80
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	82
	Literaturhinweise	83

Bekanntmachungen

3003.7-J

Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 27. Juni 2016, Az. 1271 - X - 4312/2016

1. Die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien - PresseRL) vom 26. Mai 2014 (JMBl. S. 67) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.5 werden die Wörter „Justizschule Pegnitz und der Justizvollzugsschule Straubing“ durch die Wörter „Bayerischen Justizakademie und der Bayerischen Justizvollzugsakademie“ sowie das Wort „Schulleitung“ durch das Wort „Akademieleitung“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 3.5 wird nach dem ersten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Über die Veröffentlichung bzw. das Zugänglichmachen von Gerichtsentscheidungen entscheiden die Gerichte. Dies gilt auch nach Rechtskraft der Entscheidung. Pflichten der Staatsanwaltschaften zu Auskünften und Akteneinsicht nach der Strafprozessordnung bleiben hiervon unberührt.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 8. August 2016 in Kraft.

2913-J

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2015 (JStat 2015)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 8. Juli 2016 Az.: B3 - 1441 - VI - 106/2016

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2015

(2014)

I. Zivilsachen

A. Amtsgerichte

I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)

1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	55 007 *)	56 726
		*) weniger um 3 infolge Berichtigung	
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	147 124	144 439
3 . 00	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	148 048 / 100,6	146 155 / 101,2
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	54 083	55 010
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 924 / -1,7	-1 716 / -3,0
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	148 048	146 155
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 914	7 624

II. Erledigte Zivilprozesssachen

A. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

7 . 00	Abhilfverfahren nach § 321a ZPO	93 / 0,1	84 / 0,1
8 . 00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	195 / 0,1	242 / 0,2
9 . 00	Klageverfahren	144 769 / 97,8	142 447 / 97,5
10 . 00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 152 / 1,5	2 430 / 1,7
11 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	720 / 0,5	840 / 0,6

b) nach dem Sachgebiet

12 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 393 / 0,9	1 544 / 1,1
13 . 11	Verkehrsunfallsachen	25 539 / 17,3	25 274 / 17,3
14 . 12	Kaufsachen	18 498 / 12,5	17 968 / 12,3
15 . 13	Arzthaftungssachen	166 / 0,1	202 / 0,1
16 . 14	Reisevertragssachen	4 281 / 2,9	3 400 / 2,3
17 . 15	Kredit-/Leasingsachen	7 895 / 5,3	3 710 / 2,5
18 . 16	Nachbarschaftssachen	1 244 / 0,8	1 251 / 0,9
19 . 17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	3 / 0,0	5 / 0,0
20 . 18	Wohnungsmietsachen	26 466 / 17,9	26 825 / 18,4
21 . 19	Sonstige Mietsachen	3 710 / 2,5	4 000 / 2,7
22 . 20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 663 / 3,8	4 855 / 3,3
23 . 21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	668 / 0,5	491 / 0,3
25 . 23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	999 / 0,7	1 088 / 0,7
26 . 24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	7 124 / 4,8	7 862 / 5,4
26 . 25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Innenstreitigkeiten)	3 784 / 2,6	3 815 / 2,6
26 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	172 / 0,1	219 / 0,1
27 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	40 443 / 27,3	43 646 / 29,9

B. Parteien

28 . 00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger/Antragsteller derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	148 125	146 228
32 . 00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte/Antragsgegner derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	148 268	146 394

C. Art der Erledigung

36 . 00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	41 246 / 27,9	41 918 / 28,7
37 . 00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	15 922 / 38,6	15 295 / 36,5
38 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	620 / 1,5	959 / 2,3
39 . 00	Vergleich	28 107 / 19,0	27 987 / 19,1
	davon		
39 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	132 / 0,5	149 / 0,5
39 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	27 975 / 99,5	27 838 / 99,5
40 . 00	Versäumnisurteil	21 636 / 14,6	20 910 / 14,3
40 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	9 246 / 6,2	8 963 / 6,1
41 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	988 / 0,7	1 102 / 0,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
42 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	9 879 / 6,7	7 588 / 5,2
43 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 544 / 1,0	1 606 / 1,1
44 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	18 772 / 12,7	18 752 / 12,8
45 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 035 / 1,4	2 318 / 1,6
46 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	467 / 0,3	419 / 0,3
47 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	5 759 / 3,9	6 095 / 4,2
48 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	6 442 / 4,4	6 588 / 4,5
49 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	1 018 / 0,7	720 / 0,5
50 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	4 / 0,0	16 / 0,0
51 . 00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	66 / 0,0	56 / 0,0
52 . 00	Sonstige Erledigungsart	838 / 0,6	1 114 / 0,8
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
56 . 00	Zahl der Termine insgesamt	68 021	71 249
	davon		
57 . 00	— ohne Beweisaufnahme	52 890 / 77,8	55 553 / 78,0
58 . 00	— mit Beweisaufnahme	15 131 / 22,2	15 696 / 22,0
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen		
59 . 00	ohne Termin	92 903 / 62,8	89 025 / 60,9
60 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	42 271 / 28,6	43 886 / 30,0
61 . 00	mit Beweistermin	12 874 / 8,7	13 244 / 9,1
EA. Verweisung vor den Güterichter			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter		
76 . 10	vollständig beigelegt	159 / 0,1	192 / 0,1
76 . 20	teilweise beigelegt	3 / 0,0	6 / 0,0
76 . 30	nicht beigelegt	82 / 0,1	165 / 0,1
76 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	147 804 / 99,8	145 792 / 99,8
F. Dauer der Verfahren			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
77 . 00	bis einschließlich 3 Monate	80 446 / 54,3	78 790 / 53,9
78 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	39 346 / 26,6	39 057 / 26,7
		80,9	80,6
79 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	20 524 / 13,9	20 495 / 14,0
		94,8	94,7
80 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 550 / 4,4	6 610 / 4,5
		99,2	99,2
81 . 00	mehr als 24 Monate	1 182 / 0,8	1 203 / 0,8
82 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,1
88 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	6,0	6,0
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
89 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8 097	8 438
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
90 . 00	— Bewilligung	6 313 / 78,0	6 576 / 77,9
	davon		
90 . 30	— mit Ratenzahlung	671 / 10,6	781 / 11,9
90 . 60	— ohne Ratenzahlung	5 642 / 89,4	5 795 / 88,1
91 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 784 / 22,0	1 862 / 22,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
92 . 00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 324 / 1,6	2 480 / 1,7
94 . 00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 527 / 2,4	3 604 / 2,5
96 . 00	— beiden Parteien	231 / 0,2	246 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
98 . 00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	787 / 0,5	772 / 0,5
99 . 00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	977 / 0,7	1 060 / 0,7
100 . 00	— beiden Parteien	10 / 0,0	15 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
H. Besonderheiten des Verfahrens			
Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen			
101 .00	Mahnverfahren	56 057 / 37,9	57 579 / 39,4
davon			
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	46 555 / 83,0	47 472 / 82,4
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	9 502 / 17,0	10 107 / 17,6
104 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	41 / 0,0	26 / 0,0
J. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	64 434 / 43,5	61 385 / 42,0
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 127 / 2,1	3 254 / 2,2
107 .00	beide Parteien	71 696 / 48,4	72 938 / 49,9
108 .00	keine Partei	8 791 / 5,9	8 578 / 5,9
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) — davon mit einem Streitwert	141 606	139 567
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	23 424 / 16,5	22 512 / 16,1
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	20 686 / 14,6	20 393 / 14,6
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	7 268 / 5,1	7 242 / 5,2
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	13 142 / 9,3	12 541 / 9,0
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	18 195 / 12,8	17 422 / 12,5
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	11 304 / 8,0	11 171 / 8,0
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	15 782 / 11,1	15 946 / 11,4
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	11 422 / 8,1	11 589 / 8,3
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 231 / 6,5	9 423 / 6,8
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 152 / 7,9	11 328 / 8,1
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 868	1 903
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet			
133 .00	ohne Kostenentscheidung	57 302 / 38,7	56 354 / 38,6
134 .00	mit Kostenentscheidung	90 746 / 61,3	89 801 / 61,4
Nach der Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) hat die Gerichtskosten getragen			
— der Kläger (Antragsteller)			
135 .00	— ganz	13 971 / 15,4	14 093 / 15,7
136 .00	— überwiegend	3 751 / 4,1	4 030 / 4,5
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	2 852 / 3,1	3 475 / 3,9
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138 .00	— ganz	63 503 / 70,0	60 814 / 67,7
139 .00	— überwiegend	5 785 / 6,4	6 090 / 6,8
140 .00	eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	884 / 1,0	1 299 / 1,4
III. Sonstiger Geschäftsfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsfall bei dem Prozessgericht			
141 .00	Mahnverfahren (B)	838 435	841 973
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	1 892	2 784
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 247	1 379
B. Geschäftsfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	3	4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

	2015	(2014)
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)		
148 .00 — Eingänge	3 981	4 888
148 .50 — Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	5 664	7 182
Zwangsverwaltungen (L)		
149 .00 — Eingänge	435	660
150 .00 — Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	1 029	1 565
151 .00 Vollstreckungssachen (M) insgesamt	330 328	309 577
darunter		
152 .00 — Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO und § 287 Abs. 4 AO	5 700	6 155
152 .20 — Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft	100 334	98 030
152 .50 — hinterlegte Vermögensverzeichnisse	72 407	77 181
152 .70 — eingegangene Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis	334 908	303 173
153 .00 — abgenommene eidesstattliche Versicherungen *) <i>Altfälle</i>	43 *)	577 *)
154 .00 — Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung *) <i>Altfälle</i>	129 *)	533 *)
C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren		
Anträge auf Eröffnung des		
155 .00 — Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	5 690	5 692
155 .50 — Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00) sowie Nachlässe	4 206	4 459
156 .00 — Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	9 818	10 529
157 .00 — Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	12	35
Eröffnete		
158 .00 — Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	2 820	3 037
158 .50 — Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00) sowie Nachlässe	1 868	1 721
159 .00 — Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	9 060	9 892
160 .00 — Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	6	10
164 .00 Anträge auf Versagung oder Widerruf	1 719	1 767
D. Rechtshilfeersuchen		
Rechtshilfeersuchen an		
165 .00 — das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 069	1 170
166 .00 — das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3 858	3 842
167 .00 — die Geschäftsstelle	5 145	5 610
B. Landgerichte		
1. Zivilsachen in der ersten Instanz		
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)		
1 .00 Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	45 170 *)	46 508
2 .00 Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	56 662	58 080
3 .00 Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	57 922 / 102,2	59 418 / 102,3
darunter		
— Zivilkammern	53 052 / 93,6	54 634 / 94,0
— Kammern für Handelssachen	4 847 / 8,5	4 753 / 8,2
— Sonstige Kammern	23 / 0,1	31 / 0,1
4 .00 Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	43 910	45 170
4 .10 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-1 260 / -2,8	-1 338 / -2,9
5 .00 Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	57 922	59 418
6 .00 Abgaben innerhalb des Gerichts	6 451	6 442
7 .00 Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	1 820	7 377
8 .00 darunter selbstständige Beweisverfahren	1 697	1 679

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2015	(2014)
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9 . 00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	53 052	54 634
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen		
10 . 00	— bei dem Einzelrichter	41 491 / 78,2	41 520 / 76,0
	davon (Ifd. Nr. 10.00)		
11 . 00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	33 190 / 80,0	33 086 / 79,7
12 . 00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	8 301 / 20,0	8 434 / 20,3
13 . 00	— bei der Kammer	11 561 / 21,8	13 114 / 24,0
	davon (Ifd. Nr. 13.00)		
14 . 00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	11 517 / 99,6	13 070 / 99,7
15 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	44 / 0,4	44 / 0,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
16 . 00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	4 / 0,0	3 / 0,0
17 . 00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	398 / 0,7	452 / 0,8
18 . 00	Klageverfahren	53 425 / 92,2	54 911 / 92,4
19 . 00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 261 / 3,9	2 290 / 3,9
20 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 757 / 3,0	1 655 / 2,8
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
21 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 611 / 9,7	5 835 / 9,8
22 . 11	Verkehrsunfallsachen	4 945 / 8,5	4 329 / 7,3
23 . 12	Kaufsachen	4 524 / 7,8	4 741 / 8,0
24 . 13	Arzthaftungssachen	1 375 / 2,4	1 352 / 2,3
25 . 14	Reisevertragssachen	93 / 0,2	90 / 0,2
26 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 301 / 10,9	6 157 / 10,4
27 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	2 048 / 3,5	1 817 / 3,1
28 . 17	Auseinandersetzen von Gesellschaften	324 / 0,6	377 / 0,6
29 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne Ifd. Nr. 33.29)	4 473 / 7,7	5 803 / 9,8
30 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	618 / 1,1	607 / 1,0
31 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	2 / 0,0	3 / 0,0
32 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Ifd. Nr. 28.17)	447 / 0,8	413 / 0,7
33 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	5 / 0,0	4 / 0,0
33 . 27	Kapitalanlagesachen	4 731 / 8,2	5 231 / 8,8
33 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 514 / 4,3	2 558 / 4,3
33 . 29	Technische Schutzrechte	208 / 0,4	198 / 0,3
33 . 30	Kartellsachen	59 / 0,1	60 / 0,1
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	14 774 / 25,5	15 059 / 25,3
bb) Handelskammern			
35 . 40	Handelsvertretersachen	239 / 0,4	228 / 0,4
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	718 / 1,2	545 / 0,9
37 . 42	Bausachen	315 / 0,5	359 / 0,6
38 . 43	Markensachen	182 / 0,3	205 / 0,3
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 025 / 1,8	947 / 1,6
39 . 45	Kartellsachen	24 / 0,0	14 / 0,0
39 . 46	Verfahren nach dem SpruchG	467 / 0,8	402 / 0,7
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 877 / 3,2	2 053 / 3,5
cc) Sonstige Kammern			
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	15 / 0,0	11 / 0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	8 / 0,0	20 / 0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—	—
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—	—
C. Parteien			
45 . 00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	58 031	59 530
49 . 00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	58 298	59 916

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt****2015****(2014)****D. Art der Erledigung**Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch
streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 66.00)

53 . 00	darunter	14 033 / 24,2	13 850 / 23,3
54 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	139 / 1,0	115 / 0,8
55 . 00	Vergleich	17 393 / 30,0	17 141 / 28,8
	davon		
55 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	273 / 1,6	243 / 1,4
55 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	17 120 / 98,4	52 / 0,3
56 . 00	Versäumnisurteil	5 291 / 9,1	5 567 / 9,4
56 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 298 / 2,2	1 323 / 2,2
57 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 054 / 1,8	961 / 1,6
58 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 130 / 2,0	1 131 / 1,9
59 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	3 751 / 6,5	5 036 / 8,5
60 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	5 445 / 9,4	5 461 / 9,2
61 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	469 / 0,8	542 / 0,9
62 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	160 / 0,3	206 / 0,3
63 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	3 496 / 6,0	4 192 / 7,1
64 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 053 / 5,3	2 789 / 4,7
65 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	737 / 1,3	734 / 1,2
66 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	65 / 0,1	42 / 0,1
67 . 00	Sonstige Erledigungsart	547 / 0,9	443 / 0,7

F. Termine (ohne Verkündungstermine)

71 . 00	Zahl der Termine insgesamt	47 289	46 813
	davon		
72 . 00	— ohne Beweisaufnahme	36 198 / 76,5	35 561 / 76,0
73 . 00	— mit Beweisaufnahme	11 091 / 23,5	11 252 / 24,0
74 . 00	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen ohne Termin	24 857 / 42,9	26 575 / 44,7

FA. Verweisung vor den GüterichterIn den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt
vor dem Güterichter

91 . 10	vollständig beigelegt	306 / 0,5	272 / 0,5
91 . 20	teilweise beigelegt	5 / 0,0	4 / 0,0
91 . 30	nicht beigelegt	133 / 0,2	141 / 0,2
91 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	57 478 / 99,2	59 001 / 99,3

G. Dauer der Verfahren

Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen

92 . 00	bis einschließlich 3 Monate	17 720 / 30,6	19 714 / 33,2
93 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	12 150 / 21,0	12 374 / 20,8
		51,6	54,0
94 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 951 / 25,8	14 752 / 24,8
		77,4	78,8
95 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	8 727 / 15,1	8 589 / 14,5
		92,4	93,3
96 . 00	mehr als 24 Monate	4 374 / 7,6	3 989 / 6,7
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	8,9	8,4
103 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	14,2	13,9

H. Prozesskostenhilfeentscheidungen

104 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	3 618	3 667
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
105 . 00	— Bewilligung	2 777 / 76,8	2 794 / 76,2
	davon		
105 . 30	— mit Ratenzahlung	414 / 14,9	454 / 16,2
105 . 60	— ohne Ratenzahlung	2 363 / 85,1	2 340 / 83,8
106 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	841 / 23,2	873 / 23,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
107 . 00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 511 / 2,6	1 448 / 2,4
109 . 00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	986 / 1,7	1 032 / 1,7
111 . 00	— beiden Parteien	140 / 0,2	157 / 0,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
113 . 00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	534 / 0,9	566 / 1,0
114 . 00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	301 / 0,5	307 / 0,5
115 . 00	— beiden Parteien	3 / 0,0	—
J. Besonderheiten des Verfahrens			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 . 00	Mahnverfahren	10 760 / 18,6	11 709 / 19,7
	davon		
117 . 00	— ohne Vollstreckungsbescheid	9 693 / 90,1	10 471 / 89,4
118 . 00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 067 / 9,9	1 238 / 10,6
119 . 00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	12 / 0,0	16 / 0,0
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
120 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	57 914	59 398
121 . 00	bis einschließlich 5 000 EUR	5 215 / 9,0	6 631 / 11,2
122 . 00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 465 / 4,3	2 397 / 4,0
		13,3	15,2
123 . 00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 386 / 4,1	2 527 / 4,3
		17,4	19,5
124 . 00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 659 / 2,9	1 724 / 2,9
		20,2	22,4
125 . 00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 653 / 2,9	1 663 / 2,8
		23,1	25,2
126 . 00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 508 / 2,6	1 599 / 2,7
		25,7	27,8
127 . 00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	6 932 / 12,0	6 936 / 11,7
		37,7	39,5
128 . 00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 238 / 7,3	4 328 / 7,3
		45,0	46,8
129 . 00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 445 / 5,9	3 456 / 5,8
		50,9	52,6
130 . 00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 897 / 15,4	8 649 / 14,6
		66,3	67,2
131 . 00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 410 / 14,5	8 407 / 14,2
		80,8	81,3
132 . 00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 148 / 8,9	5 190 / 8,7
		89,7	90,1
133 . 00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	4 978 / 8,6	4 888 / 8,2
		98,3	98,3
134 . 00	von mehr als 500 000 EUR	980 / 1,7	1 003 / 1,7
135 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	15 353	14 927
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
136 . 00	ohne Kostenentscheidung	31 690 / 54,7	33 346 / 56,1
137 . 00	mit Kostenentscheidung	26 232 / 45,3	26 072 / 43,9
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) haben die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138 . 00	— ganz	8 721 / 33,2	8 169 / 31,3
139 . 00	— überwiegend	1 816 / 6,9	1 589 / 6,1
140 . 00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	1 056 / 4,0	963 / 3,7
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141 . 00	— ganz	12 165 / 46,4	12 743 / 48,9
142 . 00	— überwiegend	2 136 / 8,1	2 142 / 8,2
143 . 00	Eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	338 / 1,3	466 / 1,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2015

(2014)

2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz**I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)**

1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 556	3 503
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 001	7 302
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon durch	7 237 / 103,4	7 249 / 99,3
	— Zivilkammern	7 224 / 103,2	7 245 / 99,2
	— Kammern für Handelssachen	13 / 0,2	4 / 0,1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 320	3 556
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 236 / -6,6	53 / 1,5
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 237	7 249
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	436	475

II. Erledigte Berufungssachen**A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)**

7 .00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen	7 224	7 245
8 .00	— bei dem Einzelrichter davon (lfd. Nr. 8.00) waren	575 / 8,0	638 / 8,8
9 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	20 / 3,5	22 / 3,4
10 .00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	555 / 96,5	616 / 96,6
11 .00	— bei der Kammer davon (lfd. Nr. 11.00)	6 649 / 92,0	6 607 / 91,2
12 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	3 / 0,0	4 / 0,1
13 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	60 / 0,9	43 / 0,7
14 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	6 586 / 99,1	6 560 / 99,3

B. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

14 .50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	10 / 0,1	5 / 0,1
15 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	2 / 0,0	3 / 0,0
16 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	22 / 0,3	21 / 0,3
17 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	7 149 / 98,8	7 167 / 98,9
18 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	54 / 0,7	53 / 0,7

b) nach dem Sachgebiet

aa) Zivilkammern

19 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	191 / 2,6	191 / 2,6
20 .11	Verkehrsunfallsachen	1 519 / 21,0	1 604 / 22,1
21 .12	Kaufsachen	455 / 6,3	520 / 7,2
22 .13	Arzthaftungssachen	33 / 0,5	40 / 0,6
23 .14	Reisevertragssachen	115 / 1,6	68 / 0,9
24 .15	Kredit-/Leasingsachen	206 / 2,8	173 / 2,4
25 .16	Nachbarschaftssachen	161 / 2,2	156 / 2,2
26 .17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	—	2 / 0,0
27 .18	Wohnungsmietsachen	1 331 / 18,4	1 394 / 19,2
28 .19	Sonstige Mietsachen	106 / 1,5	113 / 1,6
29 .20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	293 / 4,0	291 / 4,0
30 .21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	22 / 0,3	27 / 0,4
32 .23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	12 / 0,2	44 / 0,6
33 .24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	207 / 2,9	210 / 2,9
33 .25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	562 / 7,8	512 / 7,1
33 .26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	7 / 0,1	11 / 0,2
34 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 004 / 27,7	1 889 / 26,1
	bb) Handelskammern		
35 .40	Handelsvertretersachen	—	—
36 .41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	—	1 / 0,0
37 .42	Bausachen	—	—
38 .43	Markensachen	—	—
39 .44	Wettbewerbssachen	—	—
40 .50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	13 / 0,2	3 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
C. Parteien			
41 . 00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 250	7 264
45 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 252	7 267
D. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49 . 00	streitiges Urteil	2 021 / 27,9	2 118 / 29,2
darunter			
50 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	171 / 8,5	210 / 9,9
51 . 00	Vergleich	993 / 13,7	1 012 / 14,0
davon			
51 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	7 / 0,7	—
51 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	986 / 99,3	—
52 . 00	Versäumnisurteil	37 / 0,5	22 / 0,3
52 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	47 / 0,6	51 / 0,7
53 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	81 / 1,1	80 / 1,1
54 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	339 / 4,7	336 / 4,6
55 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 065 / 14,7	949 / 13,1
56 . 00	Sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	128 / 1,8	136 / 1,9
57 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	47 / 0,6	51 / 0,7
58 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 / 0,0	11 / 0,2
59 . 00	Rücknahme der Berufung	2 310 / 31,9	2 300 / 31,7
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	69 / 1,0	71 / 1,0
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	11 / 0,2	15 / 0,2
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	2 / 0,0	10 / 0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	84 / 1,2	87 / 1,2
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelautet auf			
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	117 / 5,8	108 / 5,1
65 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	906 / 44,8	982 / 46,4
66 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	822 / 40,7	796 / 37,6
67 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	11 / 0,5	13 / 0,6
68 . 00	anderweitige Entscheidung	165 / 8,2	219 / 10,3
G. Termine (ohne Verkündungstermine)			
70 . 00	Zahl der Termine insgesamt	3 520	3 766
davon			
71 . 00	— ohne Beweisaufnahme	3 146 / 89,4	3 369 / 89,5
72 . 00	— mit Beweisaufnahme	374 / 10,6	397 / 10,5
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
73 . 00	ohne Termin	4 114 / 56,8	3 939 / 54,3
74 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	2 779 / 38,4	2 942 / 40,6
75 . 00	mit Beweistermin	344 / 4,8	368 / 5,1
GA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
90 . 10	vollständig beigelegt	8 / 0,1	8 / 0,1
90 . 20	teilweise beigelegt	—	—
90 . 30	nicht beigelegt	7 / 0,1	7 / 0,1
90 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	7 222 / 99,8	7 234 / 99,8
H. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
91 . 00	bis einschließlich 3 Monate	2 072 / 28,6	2 191 / 30,2
92 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 648 / 36,6	2 627 / 36,2
		65,2	66,5
93 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 906 / 26,3	1 872 / 25,8
		91,6	92,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
94 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	528 / 7,3 98,9	468 / 6,5 98,7
95 . 00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	60 / 0,8 99,7	74 / 1,0 99,8
96 . 00	mehr als 36 Monate	23 / 0,3	17 / 0,2
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	5,8	5,7
98 . 00	bis einschließlich 1 Jahr	2 927 / 40,4	3 079 / 42,5
99 . 00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 155 / 43,6 84,0	3 072 / 42,4 84,9
100 . 00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	803 / 11,1 95,1	765 / 10,6 95,4
101 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	227 / 3,1 98,3	213 / 2,9 98,3
102 . 00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	72 / 1,0 99,3	73 / 1,0 99,4
103 . 00	mehr als 5 Jahre	53 / 0,7	47 / 0,6
104 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	16,4	16,1
111 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	8,2	8,1
118 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	19,4	19,4
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen haben gelautet auf	372	405
120 . 00	— Bewilligung	223 / 59,9	255 / 63,0
	davon		
120 . 30	— mit Ratenzahlung	16 / 7,2	27 / 10,6
120 . 60	— ohne Ratenzahlung	207 / 92,8	228 / 89,4
121 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	149 / 40,1	150 / 37,0
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
122 . 00	— nur dem Berufungskläger	90 / 1,2	100 / 1,4
124 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	127 / 1,8	139 / 1,9
126 . 00	— beiden Parteien	3 / 0,0	8 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
128 . 00	— nur dem Berufungskläger	136 / 1,9	131 / 1,8
129 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	13 / 0,2	17 / 0,2
130 . 00	— beiden Parteien	—	1 / 0,0
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) davon mit einem Streitwert	7 237	7 249
132 . 00	bis einschließlich 600 EUR	401 / 5,5	428 / 5,9
133 . 00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 165 / 16,1 21,6	1 133 / 15,6 21,5
134 . 00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 098 / 15,2 36,8	1 033 / 14,3 35,8
135 . 00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	848 / 11,7 48,5	930 / 12,8 48,6
136 . 00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 224 / 16,9 65,4	1 183 / 16,3 64,9
137 . 00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	887 / 12,3 77,7	904 / 12,5 77,4
138 . 00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	708 / 9,8 87,5	690 / 9,5 86,9
139 . 00	von mehr als 5 000 EUR	906 / 12,5	948 / 13,1
140 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 Euro	2 123	2 115
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
151 . 00	insgesamt	10 558	10 425

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 875	4 619
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 873	8 087
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 955 / 101,0	7 831 / 96,8
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 793	4 875
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 82 / -1,7	256 / 5,5
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 955	7 831
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	361	274
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) haben sich gerichtet gegen ein Urteil			
7 . 00	eines Richters beim Amtsgericht	36 / 0,5	23 / 0,3
8 . 00	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 045 / 76,0	5 814 / 74,2
9 . 00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 248 / 15,7	1 352 / 17,3
10 . 00	einer Kammer für Handelssachen	626 / 7,9	642 / 8,2
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
11 . 00	— bei dem Einzelrichter	148 / 1,9	128 / 1,6
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12 . 00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	14 / 9,5	7 / 5,5
13 . 00	— zur Entscheidung übertragen gewesen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	134 / 90,5	121 / 94,5
14 . 00	— bei dem Senat	7 807 / 98,1	7 703 / 98,4
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15 . 00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	—	3 / 0,0
16 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	12 / 0,2	9 / 0,1
17 . 00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	7 795 / 99,8	7 691 / 99,8
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17 . 50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	35 / 0,4	58 / 0,7
18 . 00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	12 / 0,2	8 / 0,1
19 . 00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	141 / 1,8	182 / 2,3
20 . 00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 702 / 96,8	7 505 / 95,8
21 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	65 / 0,8	78 / 1,0
b) nach dem Sachgebiet			
22 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	698 / 8,8	673 / 8,6
23 . 11	Verkehrsunfallsachen	682 / 8,6	561 / 7,2
24 . 12	Kaufsachen	594 / 7,5	626 / 8,0
25 . 13	Arzthaftungssachen	281 / 3,5	286 / 3,7
26 . 14	Reisevertragssachen	12 / 0,2	10 / 0,1
27 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	668 / 8,4	678 / 8,7
28 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	249 / 3,1	270 / 3,4
29 . 17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	113 / 1,4	106 / 1,4
30 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	309 / 3,9	323 / 4,1
31 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsschädigung)	89 / 1,1	109 / 1,4
32 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	104 / 1,3	91 / 1,2
35 . 23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	2 / 0,0
35 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	1 / 0,0	1 / 0,0
35 . 27	Kapitalanlagesachen	1 449 / 18,2	1 415 / 18,1
35 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	590 / 7,4	475 / 6,1
35 . 29	Technische Schutzrechte	43 / 0,5	39 / 0,5
35 . 30	Kartellsachen	18 / 0,2	21 / 0,3
35 . 31	Vergabesachen	2 / 0,0	2 / 0,0
36 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 053 / 25,8	2 143 / 27,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
D. Parteien			
37 . 00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 009	7 884
41 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 051	7 919
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
45 . 00	streitiges Urteil	1 541 / 19,4	1 595 / 20,4
46 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	117 / 7,6	123 / 7,7
47 . 00	Vergleich	1 435 / 18,0	1 595 / 20,4
davon			
47 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	3 / 0,2	—
47 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	1 432 / 99,8	4 / 0,3
48 . 00	Versäumnisurteil	19 / 0,2	30 / 0,4
48 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	39 / 0,5	38 / 0,5
49 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	59 / 0,7	60 / 0,8
50 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	111 / 1,4	111 / 1,4
51 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 525 / 19,2	1 429 / 18,2
52 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	87 / 1,1	123 / 1,6
53 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	196 / 2,5	159 / 2,0
54 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 / 0,0	3 / 0,0
55 . 00	Rücknahme der Berufung	2 507 / 31,5	2 392 / 30,5
56 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	360 / 4,5	209 / 2,7
57 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 / 0,0	—
58 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	14 / 0,2	16 / 0,2
59 . 00	Sonstige Erledigungsart	59 / 0,7	71 / 0,9
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelautet auf			
60 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	147 / 9,5	182 / 11,4
61 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	771 / 50,0	711 / 44,6
62 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	537 / 34,8	565 / 35,4
63 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	15 / 1,0	14 / 0,9
64 . 00	anderweitige Entscheidung	71 / 4,6	123 / 7,7
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66 . 00	Zahl der Termine insgesamt	3 890	3 844
davon			
67 . 00	— ohne Beweisaufnahme	3 410 / 87,7	3 311 / 86,1
68 . 00	— mit Beweisaufnahme	480 / 12,3	533 / 13,9
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
69 . 00	ohne Termin	4 712 / 59,2	4 601 / 58,8
70 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	2 844 / 35,8	2 783 / 35,5
71 . 00	mit Beweistermin	399 / 5,0	447 / 5,7
HA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
86 . 10	vollständig beigelegt	8 / 0,1	14 0,2
86 . 20	teilweise beigelegt	—	—
86 . 30	nicht beigelegt	6 / 0,1	15 0,2
86 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	7 941 / 99,8	7 802 99,6
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 . 00	bis einschließlich 3 Monate	1 590 / 20,0	1 549 / 19,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
88 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 856 / 35,9	2 958 / 37,8
		55,9	57,6
89 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 452 / 30,8	2 454 / 31,3
		86,7	88,9
90 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	821 / 10,3	696 / 8,9
		97,0	97,8
91 . 00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	182 / 2,3	107 / 1,4
		99,3	99,1
92 . 00	mehr als 36 Monate	54 / 0,7	67 / 0,9
93 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	7,2	6,9
94 . 00	bis einschließlich 1 Jahr	1 386 / 17,4	1 407 / 18,0
95 . 00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 552 / 44,7	3 543 / 45,2
		62,1	63,2
96 . 00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 645 / 20,7	1 559 / 19,9
		82,8	83,1
97 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	690 / 8,7	656 / 8,4
		91,4	91,5
98 . 00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	307 / 3,9	319 / 4,1
		95,3	95,6
99 . 00	mehr als 5 Jahre	375 / 4,7	347 / 4,4
100 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	25,0	24,7
107 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (Ifd. Nr. 45.00), in Monaten	10,6	9,8
114 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (Ifd. Nr. 45.00), in Monaten	30,1	28,6
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
115 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	391	427
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
116 . 00	— Bewilligung	230 / 58,8	246 / 57,6
	davon		
116 . 30	— mit Ratenzahlung	36 / 15,7	39 / 15,9
116 . 60	— ohne Ratenzahlung	194 / 84,3	207 / 84,1
117 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	161 / 41,2	181 / 42,4
	In den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
118 . 00	— nur dem Berufungskläger	95 / 1,2	94 / 1,2
120 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	123 / 1,5	122 / 1,6
122 . 00	— beiden Parteien	6 / 0,1	15 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
124 . 00	— nur dem Berufungskläger	146 / 1,8	164 / 2,1
125 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	15 / 0,2	17 / 0,2
126 . 00	— beiden Parteien	—	—
L. Streitwert ausgewählter Verfahren			
127 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (Ifd. Nr. 5.00)		
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (Ifd. Nr. 35.23) —	7 955	7 829
	davon mit einem Streitwert		
128 . 00	bis einschließlich 600 EUR	155 / 1,9	105 / 1,3
129 . 00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	54 / 0,7	72 / 0,9
		2,6	2,3
130 . 00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	85 / 1,1	53 / 0,7
		3,7	2,9
131 . 00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	169 / 2,1	121 / 1,5
		5,8	4,5
132 . 00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	115 / 1,4	84 / 1,1
		7,3	5,6
133 . 00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	156 / 2,0	124 / 1,6
		9,2	7,1
134 . 00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	202 / 2,5	188 / 2,4
		11,8	9,5
135 . 00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	881 / 11,1	873 / 11,2
		22,8	20,7
136 . 00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	720 / 9,1	724 / 9,2
		31,9	29,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
137 . 00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	462 / 5,8	470 / 6,0
		37,7	35,9
138 . 00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	391 / 4,9	410 / 5,2
		42,6	41,2
139 . 00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 084 / 13,6	1 068 / 13,6
		56,2	54,8
140 . 00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 331 / 16,7	1 261 / 16,1
		73,0	70,9
141 . 00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	887 / 11,2	935 / 11,9
		84,1	82,9
142 . 00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 048 / 13,2	1 085 / 13,9
		97,3	96,7
143 . 00	von mehr als 500 000 EUR	215 / 2,7	256 / 3,3
144 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	16 382	16 555
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145 . 00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	4	4
146 . 00	Verfahren nach § 23 EGGVG	45	27
146 . 50	Nachlassbeschwerden	309	314
147 . 00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG bzw. § 156 KostO (Altfälle)	359	424
147 . 30	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der Kartellsenat zuständig ist	3	7
148 . 00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.90)	3 793	3 776
II. Familiensachen			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	42 882	44 183
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	95 384	84 114
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	96 047	85 415
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	42 219	42 882
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	96 047	85 415
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	14 086	14 377
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen			
7	Familiensachen	76 083 / 79,2	67 530 / 79,1
8	abgetrennte Folgesachen	698 / 0,7	904 / 1,1
9	einstweilige Anordnungen	19 040 / 19,8	16 795 / 19,7
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaftssachen	226 / 0,2	186 / 0,2
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
12	insgesamt	134 632 / 100,0	124 862 / 100,0
	davon haben betroffen		
13	Scheidung	27 173 / 20,2	27 581 / 22,1
14	andere Ehesachen	50 / 0,0	54 / 0,0
15	Versorgungsausgleich	27 610 / 20,5	28 130 / 22,5
16	Unterhalt für das Kind	8 670 / 6,4	9 345 / 7,5
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	7 217 / 5,4	7 610 / 6,1
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	588 / 0,4	576 / 0,5
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	1 994 / 1,5	2 083 / 1,7
20	Güterrechtssache	3 624 / 2,7	3 725 / 3,0
21	elterliche Sorge	27 060 / 20,1	19 284 / 15,4
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 625 / 5,7	7 729 / 6,2
23	Kindesherausgabe	417 / 0,3	444 / 0,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	3 219 / 2,4	3 046 / 2,4
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	643 / 0,5	551 / 0,4
26	sonstige Kindschaftssache	5 839 / 4,3	1 610 / 1,3
27	Abstammungssache	1 613 / 1,2	1 759 / 1,4
28	Adoptionssache	2 156 / 1,6	2 207 / 1,8
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 163 / 3,8	5 238 / 4,2
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 576 / 1,2	1 552 / 1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	209 / 0,2	166 / 0,1
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 783 / 1,3	1 773 / 1,4
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	403 / 0,3	399 / 0,3
34	Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände nach lfd. Nr. 5	1,40	1,46

C. Art der Erledigung

Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	60 850 / 63,4	50 975 / 59,7
37	durch Vergleich	12 042 / 12,5	12 030 / 14,1
davon			
37 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	65 / 0,5	47 / 0,4
37 _2	— ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	11 977 / 99,5	11 983 / 99,6
37 A	durch Versäumnisentscheidung	1 005 / 1,0	1 037 / 1,2
37 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	347 / 0,4	395 / 0,5
38 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	224 / 0,2	277 / 0,3
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 187 / 2,3	2 348 / 2,7
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfeverfahren	348 / 0,4	400 / 0,5
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	170 / 0,2	135 / 0,2
42	durch Rücknahme des Antrags	5 717 / 6,0	5 504 / 6,4
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	20 / 0,0	22 / 0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	7 / 0,0	8 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 067 / 3,2	3 160 / 3,7
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	180 / 0,2	192 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	2 256 / 2,3	2 098 / 2,5
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	828 / 0,9	652 / 0,8
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	958 / 1,0	928 / 1,1
50	auf andere Weise	5 841 / 6,1	5 254 / 6,2

CA. Verweisung vor den Güterichter

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
50 A	vollständig beigelegt	107 / 0,1	78 / 0,1
50 B	teilweise beigelegt	18 / 0,0	7 / 0,0
50 C	nicht beigelegt	55 / 0,1	44 / 0,1
50 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	95 867 / 99,8	85 286 / 99,8

D. Hauptsacheverfahren ist anhängig geworden (Angabe zu lfd. Nr. 9)

51	— ja	4 317 / 22,7	3 685 / 21,9
52	— nein	14 723 / 77,3	13 110 / 78,1

E. Termine (ohne Verkündungstermine)

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben stattgefunden			
53	Zahl der Termine insgesamt	69 673	69 949
54	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,73	0,82
Termine nach § 157 FamFG			
55	— 1 Termin	585 / 0,6	569 / 0,7
56	— mehr als 1 Termin	60 / 0,1	56 / 0,1
Termine nach § 165 FamFG			
57	— 1 Termin	172 / 0,2	167 / 0,2
58	— mehr als 1 Termin	6 / 0,0	8 / 0,0
sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)			
59	— 1 Termin	47 003 / 48,9	46 538 / 54,5
60	— 2 Termine	6 663 / 6,9	6 778 / 7,9
61	— 3 Termine	1 514 / 1,6	1 633 / 1,9
62	— 4 und 5 Termine	658 / 0,7	688 / 0,8
63	— mehr als 5 Termine	129 / 0,1	163 / 0,2
64	— kein Termin	40 080 / 41,7	29 615 / 34,7

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
81	bis einschließlich 3 Monate	54 593 / 56,8	42 828 / 50,1
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	16 271 / 16,9	16 684 / 19,5
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	17 013 / 17,7	17 438 / 20,4
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	6 588 / 6,9	6 787 / 7,9
85	mehr als 24 Monate	1 582 / 1,6	1 678 / 2,0
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,5	5,1
H. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	7 303	6 784
134	sonstige Bestellung	1 577	1 729
135	keine Bestellung	38 451	26 828
J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	45 558 / 100,0	48 541 / 100,0
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
137	— Bewilligung	41 810 / 91,8	44 768 / 92,2
138	— Ablehnung	3 748 / 8,2	3 773 / 7,8
der Verfahrenskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	14 976 / 15,6	15 882 / 18,6
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 029 / 13,5	2 241 / 14,1
141	— nur dem Antragsgegner	5 436 / 5,7	5 686 / 6,7
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 020 / 1,1	1 072 / 1,3
143	— beiden Beteiligten	10 699 / 11,1	11 600 / 13,6
144	— darunter mit Ratenzahlung	2 938 / 3,1	3 375 / 4,0
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
145	— nur dem Antragsteller	2 220 / 2,3	2 294 / 2,7
146	— nur dem Antragsgegner	1 260 / 1,3	1 259 / 1,5
147	— beiden Beteiligten	134 / 0,1	110 / 0,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter			
148	bewilligt	2 456 / 2,6	2 484 / 2,9
149	— darunter mit Ratenzahlung	138 / 5,6	153 / 6,2
150	abgelehnt	124 / 0,1	81 / 0,1
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden			
151	— ja	402	386
152	— nein	35 327	37 416
K. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
165	nur der Antragsteller	21 022 / 21,9	21 170 / 24,8
166	nur der Antragsgegner	2 387 / 2,5	2 597 / 3,0
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	36 088 / 37,6	23 248 / 27,2
168	Antragsteller und Antragsgegner	36 550 / 38,1	38 400 / 45,0
L. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
169	bis einschließlich 250 EUR	376 / 0,4	407 / 0,5
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	740 / 0,8	762 / 0,9
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 565 / 5,8	5 450 / 6,4
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	11 725 / 12,2	9 609 / 11,2
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	3 080 / 3,2	3 412 / 4,0
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	3 091 / 3,2	2 370 / 2,8
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	29 930 / 31,2	22 102 / 25,9
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	2 979 / 3,1	2 980 / 3,5
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	4 410 / 4,6	3 869 / 4,5
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	6 225 / 6,5	6 615 / 7,7
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	5 773 / 6,0	5 895 / 6,9
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 375 / 8,7	8 800 / 10,3
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	6 614 / 6,9	6 472 / 7,6
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	2 289 / 2,4	2 105 / 2,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 546 / 1,6	1 464 / 1,7
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 772 / 1,8	1 610 / 1,9
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	1 109 / 1,2	1 088 / 1,3
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	309 / 0,3	295 / 0,3
187	von mehr als 500 000 EUR	139 / 0,1	110 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	9 447	10 053
O. Sorgerecht			
202	In Eheverfahren	27 223	27 635
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	9 765 / 35,9	9 524 / 34,5
204	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	56 / 0,2	53 / 0,2
205	— auf die Mutter	353 / 1,3	397 / 1,4
206	— auf den Vater	28 / 0,1	32 / 0,1
207	— auf einen Dritten	—	3 / 0,0
208	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	3 / 0,0	1 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	12 848 / 47,2	12 797 / 46,3
210	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	4 170 / 15,3	4 828 / 17,5
211	In sonstigen Verfahren	21 072	13 670
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	544 / 2,6	572 / 4,2
213	— auf die Mutter	1 731 / 8,2	1 788 / 13,1
214	— auf den Vater	622 / 3,0	662 / 4,8
215	— auf einen Dritten	7 922 / 37,6	2 136 / 15,6
216	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	72 / 0,3	63 / 0,5
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 938 / 9,2	1 807 / 13,2
218	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	8 243 / 39,1	6 642 / 48,6
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	5 026	4 563
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	418 / 8,3	490 / 10,7
221	— auf die Mutter	515 / 10,2	504 / 11,0
222	— auf den Vater	222 / 4,4	243 / 5,3
223	— auf einen Dritten	863 / 17,2	609 / 13,3
224	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	17 / 0,3	15 / 0,3
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	894 / 17,8	744 / 16,3
226	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	2 097 / 41,7	1 958 / 42,9
P. Versorgungsausgleich			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich sind durch Beschluss/Vergleich erledigt worden	24 561 / 89,0	25 041 / 89,0
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	13 995	9 773
235	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -		
	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	3 705	4 089
241	— sonstige FH-Verfahren	407	439
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
242	— Zuständigkeit des Richters	1 401	1 489
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	892	814
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	58	78

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2015	(2014)
IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren			
245	Vormundschaftssachen Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	6 728 *)	4 810
		*) mehr um 6 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	18 452	5 241
247	Erledigte Verfahren	8 284	3 431
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen)	16 896	6 722
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 243 *)	2 875
		*) mehr um 17 infolge Berichtigung	
250	Neuzugänge	1 531	1 502
251	Erledigte Verfahren	1 450	1 327
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen	3 324	3 226
253	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 120 *)	3 387
		*) weniger um 1 infolge Berichtigung	
254	Neuzugänge	2 908	2 997
255	Erledigte Verfahren	3 020	3 334
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 008	3 121
B. Oberlandesgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	989	1 043
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 317	3 637
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 409	3 691
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	897	989
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 409	3 691
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	88	124
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen:			
7	Familiensachen	3 005 / 88,1	3 306 / 89,6
7 A	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	399 / 11,7	383 / 10,4
8	Abhilfeverfahren	1 / 0,0	—
9	Lebenspartnerschaftssachen	4 / 0,1	2 / 0,1
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
10	insgesamt	3 640 / 100,0	3 985 / 100,0
11	davon haben betroffen		
11	Scheidung	106 / 2,9	141 / 3,5
12	andere Ehesachen	5 / 0,1	4 / 0,1
13	Versorgungsausgleich	962 / 26,4	1 006 / 25,2
14	Unterhalt für das Kind	384 / 10,5	480 / 12,0
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	386 / 10,6	480 / 12,0
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	30 / 0,8	45 / 1,1
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	79 / 2,2	75 / 1,9
18	Güterrechtssache	158 / 4,3	177 / 4,4
19	elterliche Sorge	736 / 20,2	760 / 19,1
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	259 / 7,1	273 / 6,9
21	Kindesherausgabe	36 / 1,0	42 / 1,1
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	11 / 0,3	15 / 0,4
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	15 / 0,4	8 / 0,2
24	sonstige Kindschaftssache	34 / 0,9	15 / 0,4
25	Abstammungssache	24 / 0,7	44 / 1,1
26	Adoptionssache	20 / 0,5	18 / 0,5
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	139 / 3,8	135 / 3,4
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	46 / 1,3	36 / 0,9
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	2 / 0,1	1 / 0,0
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	178 / 4,9	205 / 5,1
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	30 / 0,8	25 / 0,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 683 / 49,4	1 769 / 47,9
34	durch Vergleich	531 / 15,6	612 / 16,6
	davon		
34 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	2 / 0,4	—
34 _2	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	529 / 99,6	612 / 100,0
34 A	durch Versäumnisentscheidung	6 / 0,2	4 / 0,1
34 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	12 / 0,4	22 / 0,6
35 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	11 / 0,3	22 / 0,6
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	26 / 0,8	24 / 0,7
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	60 / 1,8	75 / 2,0
38	durch Rücknahme des Antrags	52 / 1,5	48 / 1,3
39 A	durch Rücknahme der Beschwerde vor Eingang der Begründung	164 / 4,8	176 / 4,8
39 B	durch Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung	809 / 23,7	883 / 23,9
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	2 / 0,1	3 / 0,1
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	2 / 0,1	1 / 0,0
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	26 / 0,8	16 / 0,4
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	1 / 0,0	—
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	7 / 0,2	10 / 0,3
45	auf andere Weise	17 / 0,5	26 / 0,7
CA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
45 A	vollständig beigelegt	2 / 0,1	—
45 B	teilweise beigelegt	1 / 0,0	1 / 0,0
45 C	nicht beigelegt	2 / 0,1	—
45 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	3 404 / 99,9	3 690 / 100,0
D. Einzelrichter/Senat			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) sind im Zeitpunkt der Erledigung			
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen gewesen	308 / 9,0	338 / 9,2
47	bei dem Senat anhängig gewesen	3 101 / 91,0	3 353 / 90,8
	davon		
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	—	1 / 0,0
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	9 / 0,3	10 / 0,3
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	3 092 / 99,7	3 342 / 99,7
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hat/haben stattgefunden			
51	1 Termin	944 / 27,7	1 085 / 29,4
52	2 Termine	123 / 3,6	120 / 3,3
53	3 Termine	17 / 0,5	20 / 0,5
54	4 und 5 Termine	6 / 0,2	7 / 0,2
55	mehr als 5 Termine	—	2 / 0,1
56	kein Termin	2 319 / 68,0	2 457 / 66,6
57	Zahl der Termine insgesamt	1 266	1 431
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,37	0,39
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
59	bis einschließlich 3 Monate	2 062 / 60,5	2 167 / 58,7
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	962 / 28,2	1 080 / 29,3
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	293 / 8,6	349 / 9,5
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	84 / 2,5	85 / 2,3
63	mehr als 24 Monate	8 / 0,2	10 / 0,3
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,3	3,4
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig gewesen			
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 787 / 52,4	1 887 / 51,1
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 094 / 32,1	1 210 / 32,8
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	316 / 9,3	316 / 8,6
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	105 / 3,1	164 / 4,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	58 / 1,7	79 / 2,1
70	mehr als 5 Jahre	49 / 1,4	35 / 0,9
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	15,0	15,5
G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)			
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	226	243
73	sonstige Bestellung	200	217
74	keine Bestellung	685	685
H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	1 667 / 100,0	1 870 / 100,0
76	— Bewilligung	1 228 / 73,7	1 380 / 73,8
77	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden	439 / 26,3	490 / 26,2
78	— nur dem Beschwerdeführer	302 / 8,9	324 / 8,8
79	— darunter mit Ratenzahlung	28 / 9,3	31 / 9,6
80	— nur dem Beschwerdegegner	388 / 11,4	440 / 11,9
81	— darunter mit Ratenzahlung	34 / 8,8	46 / 10,5
82	— beiden Beteiligten	269 / 7,9	308 / 8,3
83	— darunter mit Ratenzahlung In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe abgelehnt worden	40 / 14,9	50 / 16,2
84	— nur dem Beschwerdeführer	352 / 10,3	404 / 10,9
85	— nur dem Beschwerdegegner	49 / 1,4	44 / 1,2
86	— beiden Beteiligten	19 / 0,6	21 / 0,6
87	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter bewilligt worden	114 / 3,3	97 / 2,6
88	— darunter mit Ratenzahlung	9 / 7,9	2 / 2,1
89	abgelehnt worden Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden	25 / 0,7	36 / 1,0
90	— ja	11	4
91	— nein	1 273	1 428
J. Beschluss			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 683 / 100,0	1 769 / 100,0
105	hat zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt	81 / 4,8	61 / 3,4
106	hat zur Änderung und eigenen Sachentscheidung geführt	978 / 58,1	1 070 / 60,5
107	ist als unbegründet zurückgewiesen worden	490 / 29,1	507 / 28,7
108	ist als unzulässig verworfen worden Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zugelassen	134 / 8,0	131 / 7,4
109	— ja	56 / 3,3	64 / 3,6
110	— nein	1 627 / 96,7	1 705 / 96,4
K. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
111	bis einschließlich 250 EUR	32 / 0,9	34 / 0,9
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	87 / 2,6	69 / 1,9
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	498 / 14,6	508 / 13,8
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	487 / 14,3	506 / 13,7
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	195 / 5,7	227 / 6,2
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	127 / 3,7	108 / 2,9
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	793 / 23,3	807 / 21,9
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	150 / 4,4	181 / 4,9
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	148 / 4,3	207 / 5,6
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	236 / 6,9	271 / 7,3
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	129 / 3,8	159 / 4,3
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	128 / 3,8	186 / 5,0
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	110 / 3,2	171 / 4,6
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	75 / 2,2	64 / 1,7
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	62 / 1,8	49 / 1,3
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	77 / 2,3	69 / 1,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2015		(2014)	
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	56 /	1,6	56 /	1,5
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	11 /	0,3	13 /	0,4
129	von mehr als 500 000 EUR	8 /	0,2	6 /	0,2
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	9 001		8 666	
III. Sonstiger Geschäftsanfall					
	Sonstige Beschwerden				
145	Verfahrenskostenhilfe	1 857		2 039	
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—		—	
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	230		275	
153	Kostenangelegenheiten	373		370	
156	Sonstige Angelegenheiten	823		922	
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	27		25	
III. Straf- und Bußgeldverfahren					
A. Amtsgerichte					
1. Strafverfahren					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	24 493		27 574	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	93 274		94 904	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	63 516		64 256	
	— Jugendrichter	21 225		21 769	
	— Schöffengericht	4 651		4 674	
	— Erweitertes Schöffengericht	14		17	
	— Jugendschöffengericht	3 868		4 188	
3	Erliedigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	93 171		97 985	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	63 315		66 291	
	— Jugendrichter	21 309		22 508	
	— Schöffengericht	4 674		4 685	
	— Erweitertes Schöffengericht	17		16	
	— Jugendschöffengericht	3 856		4 485	
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	24 596		24 493	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	103 /	0,4	-3 081 /	-11
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	93 171		97 985	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 040 /	1,1	1 018 /	1,0
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 235		6 220	
IV. Erledigte Strafverfahren					
A. Art der Einleitung des Verfahrens					
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft					
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	39 /	0,0	46 /	0,0
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	153 /	0,2	168 /	0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	15 /	0,0	20 /	0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	40 /	0,0	55 /	0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	64 /	0,1	68 /	0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	41 /	0,0	51 /	0,1
15	Anklage	59 566 /	63,9	61 412 /	62,7
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 242 /	4,6	4 544 /	4,6
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 175 /	2,3	2 557 /	2,6
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	689 /	0,7	622 /	0,6
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	25 627 /	27,5	27 955 /	28,5
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	381 /	0,4	341 /	0,3
21	Privatklage	89 /	0,1	119 /	0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	20 /	0,0	19 /	0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	25 /	0,0	8 /	0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	5 /	0,0	—	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)			
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	8 / 0,0	19 / 0,0
26	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 331 / 1,4	1 249 / 1,3
27	Urteil	46 353 / 49,8	49 750 / 50,8
	davon (% zu lfd. Nr. 27)		
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	37 881 / 81,7	40 072 / 80,5
	27.2 angefochtene Urteile	8 472 / 18,3	9 678 / 19,5
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 891 / 5,2	5 204 / 5,3
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	6 175 / 6,6	6 616 / 6,8
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	3 / 0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	4 884 / 5,2	5 225 / 5,3
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 252 / 3,5	3 332 / 3,4
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 620 / 3,9	3 753 / 3,8
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	25 / 0,0	15 / 0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 199 / 3,4	3 244 / 3,3
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	414 / 0,4	408 / 0,4
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	5 / 0,0	—
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG Ablehnung der	39 / 0,0	50 / 0,1
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	300 / 0,3	325 / 0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	220 / 0,2	166 / 0,2
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	54 / 0,1	61 / 0,1
41	Zurückweisung der Privatklage	33 / 0,0	42 / 0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	245 / 0,3	235 / 0,2
43	Vergleich in der Privatklagesache Rücknahme	4 / 0,0	4 / 0,0
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	372 / 0,4	381 / 0,4
45	— der Anklage	2 979 / 3,2	2 967 / 3,0
46	— des Antrags nach § 417 StPO	144 / 0,2	183 / 0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	176 / 0,2	173 / 0,2
48	— eines sonstigen Antrags	10 / 0,0	12 / 0,0
49	— der Privatklage	10 / 0,0	18 / 0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	5 914 / 6,3	6 384 / 6,5
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	80 / 0,1	69 / 0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	65 / 0,1	50 / 0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	6 583 / 7,1	6 174 / 6,3
54	Aussetzung des Verfahrens	19 / 0,0	33 / 0,0
55	Sonstige Erledigungsart	1 767 / 1,9	1 840 / 1,9
C. Hauptverhandlungen			
56	Hauptverhandlungen insgesamt	72 418	76 657
	davon in		
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	50 850 / 70,2	53 041 / 69,2
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	13 / 0,0	14 / 0,0
59	— sonstigen Verfahren	21 555 / 29,8	23 602 / 30,8
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
60	ohne Hauptverhandlung	29 190 / 31,3	29 797 / 30,4
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	15 767 / 16,9	16 686 / 17,0
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 819 / 2,0	1 710 / 1,7
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	41 106 / 44,1	44 235 / 45,1
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 289 / 5,7	5 557 / 5,7
D. Hauptverhandlungstage			
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	76 741	81 067
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	8 760 / 11,4	8 763 / 10,8
	davon (lfd. Nr. 75) in		
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	54 277 / 70,7	56 475 / 69,7
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	13 / 0,0	15 / 0,0
78	— sonstigen Verfahren	22 451 / 29,3	24 577 / 30,3
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	63 981	68 188

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
92	— Beschuldigte	60 331 / 94,3	64 558 / 94,7
93	— Verteidiger	35 833 / 56,0	38 239 / 56,1
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 433 / 2,2	1 463 / 2,1
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	8 / 0,0	3 / 0,0
96	— Verletztenbeistand	128 / 0,2	156 / 0,2
97	— Sachverständige	3 251 / 5,1	3 153 / 4,6
98	— Dolmetscher	7 669 / 12,0	5 734 / 8,4
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	14 618 / 22,8	15 091 / 22,1
F. Dauer der Verfahren			
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	93 171	97 985
101	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 3 Monate	65 188 / 70,0	69 361 / 70,8
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	19 189 / 20,6	19 739 / 20,1
		90,6	90,9
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	6 773 / 7,3	6 965 / 7,1
		97,8	98,0
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 368 / 1,5	1 283 / 1,3
		99,3	99,3
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	374 / 0,4	342 / 0,3
		99,7	99,7
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	176 / 0,2	181 / 0,2
		99,9	99,9
107	mehr als 36 Monate	103 / 0,1	114 / 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,9	2,8
G. Beschuldigte			
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	102 645	108 516
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	93 141	97 977
	davon Verfahren		
130	— mit 1 Beschuldigten	85 905 / 92,2	89 985 / 91,8
131	— mit 2 Beschuldigten	5 682 / 6,1	6 197 / 6,3
132	— mit 3 Beschuldigten	1 101 / 1,2	1 290 / 1,3
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	453 / 0,5	505 / 0,5
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
135	Zahl der Beschuldigten	66 857	71 865
136	Zahl der Verteidiger	40 125	42 532
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch			
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	8 / 0,0	19 / 0,0
138	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 380 / 1,3	1 290 / 1,2
139	Urteile insgesamt	51 227 / 49,9	55 072 / 50,8
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	822 / 0,8	846 / 0,8
141	— Verurteilung	47 164 / 45,9	50 747 / 46,8
142	— Freispruch	3 162 / 3,1	3 414 / 3,1
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	79 / 0,1	65 / 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	—	—
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 968 / 4,8	5 297 / 4,9
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	6 742 / 6,6	7 291 / 6,7
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	96 / 0,1	105 / 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	240 / 0,2	295 / 0,3
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	5 618 / 5,5	5 995 / 5,5
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	375 / 0,4	391 / 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	163 / 0,2	173 / 0,2

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015		(2014)	
150	a — Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	1 /	0,0	1 /	0,0
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	3 /	0,0	3 /	0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	246 /	0,2	328 /	0,3
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		4 /	0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	5 729 /	5,6	6 228 /	5,7
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	735 /	0,7	811 /	0,7
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 036 /	1,0	1 241 /	1,1
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 947 /	3,8	4 163 /	3,8
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	11 /	0,0	13 /	0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	3 712 /	3,6	3 855 /	3,6
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	2 732 /	2,7	3 031 /	2,8
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	980 /	1,0	824 /	0,8
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 079 /	4,0	4 252 /	3,9
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	30 /	0,0	17 /	0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 418 /	3,3	3 484 /	3,2
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	439 /	0,4	435 /	0,4
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	5 /	0,0	—	
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	42 /	0,0	58 /	0,1
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	4 /	0,0	5 /	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	38 /	0,0	53 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	379 /	0,4	411 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	326 /	0,3	301 /	0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	305 /	0,3	287 /	0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	4 /	0,0	4 /	0,0
174	Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	388 /	0,4	411 /	0,4
175	Rücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	3 868 /	3,8	3 926 /	3,6
176	Rücknahme des Einspruchs	6 212 /	6,1	6 656 /	6,1
177	Verbindung mit einer anderen Sache	6 918 /	6,7	6 565 /	6,0
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	20 /	0,0	39 /	0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	4 /	0,0	4 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	15 /	0,0	34 /	0,0
181	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	1 /	0,0	1 /	0,0
182	Sonstige Erledigungsart	2 446 /	2,4	2 614 /	2,4

H. Verfahren im Straßenverkehr

183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	17 099 /	18,4	19 559 /	20,0
-----	--	----------	------	----------	------

J. Ausgewählte Urteilsergebnisse

184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27) davon ergingen in	46 353		49 750	
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	34 763 /	75,0	36 762 /	73,9
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	8 239 /	17,8	9 203 /	18,5
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	7 /	0,0	9 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	3 344 /	7,2	3 776 /	7,6

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

2015 **(2014)**

M. Adhäsionsverfahren

195	Urteile in Adhäsionsverfahren davon	56	49
196	— Endurteile	50	40
197	— Grundurteile	6	9
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	64	69

VI. Sonstiger Geschäftsanfall

203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	87 757	86 638
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	19 776	18 873
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	124	127
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	77 230	71 197
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt davon	21 614	23 908
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	6 012	6 319
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	2 019	2 125
209	— sonstige Vollstreckungen Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)	13 583	15 464
210	Zuständigkeit des Richters	1 524	1 603
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	344	401
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	1 115	926

2. Bußgeldverfahren**I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren**

1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	9 735	10 385
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren) davon entfallen auf	46 957	53 243
	— Richter für Bußgeldsachen	45 244	51 441
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 713	1 802
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren) davon entfallen auf	46 771	53 893
	— Richter für Bußgeldsachen	45 089	52 046
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 682	1 847
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	9 921	9 735
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	186 / 1,9	- 650 / -6,3
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	46 771	53 893
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	73 / 0,2	113 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts davon	1 413	1 784
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 372	1 756
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	41	28

II. Erledigte Bußgeldverfahren**A. Art der Einleitung des Verfahrens**

9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	69 / 0,1	69 / 0,1
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	41 / 0,1	36 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	46 661 / 99,8	53 788 / 99,8

B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch

12	Urteil	9 504 / 20,3	10 729 / 19,9
13	Beschluss nach § 72 OWiG	2 295 / 4,9	2 842 / 5,3
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	36 / 0,1	61 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG) davon (% zu lfd. Nr. 5)	9 205 / 19,7	10 374 / 19,2
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	8 307 / 17,8	9 411 / 17,5
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	898 / 1,9	963 / 1,8

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	63 / 0,1	65 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	147 / 0,3	148 / 0,3
20	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	229 / 0,5	233 / 0,4
21	Rücknahme des Einspruchs	24 318 / 52,0	28 491 / 52,9
22	Sonstige Erledigungsart	974 / 2,1	950 / 1,8
C. Hauptverhandlungen			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	27 052 / 57,8	30 825 / 57,2
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	10 215 / 21,8	12 339 / 22,9
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	9 504 / 20,3	10 729 / 19,9
D. Beteiligte der Hauptverhandlungen			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:	19 719	23 068
27	Betroffene	10 961 / 55,6	13 410 / 58,1
28	Verteidiger	9 963 / 50,5	11 802 / 51,2
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	140 / 0,7	89 / 0,4
30	Staatsanwaltschaft	33 / 0,2	171 / 0,7
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	6 398 / 32,4	7 040 / 30,5
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	46 771	53 893
33	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 1 Monat	17 454 / 37,3	19 698 / 36,6
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	12 665 / 27,1	14 791 / 27,4
		64,4	64,0
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	6 896 / 14,7	8 487 / 15,7
		79,1	79,7
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	6 839 / 14,6	8 018 / 14,9
		93,8	94,6
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	1 864 / 4,0	1 841 / 3,4
		97,7	98,0
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	650 / 1,4	636 / 1,2
		99,1	99,2
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	233 / 0,5	250 / 0,5
		99,6	99,7
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	94 / 0,2	102 / 0,2
		99,8	99,9
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	44 / 0,1	43 / 0,1
		99,9	99,9
42	mehr als 24 Monate	32 / 0,1	27 / 0,1
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,1	2,1
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	9 504	10 729
66	davon lauteten auf — Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 488 / 15,7	1 758 / 16,4
67	— Verurteilung	7 564 / 79,6	8 464 / 78,9
68	— Freispruch	442 / 4,7	503 / 4,7
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	10 / 0,1	4 / 0,0
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	2 295	2 842
71	davon lauteten auf — Verurteilung	2 206 / 96,1	2 728 / 96,0
72	— Freispruch	84 / 3,7	107 / 3,8
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	5 / 0,2	7 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
G. Verfahren im Straßenverkehr			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	44 603 / 95,4	51 406 / 95,4
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
75	Erzwingungshafnanträge	82 500	86 157
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 126	1 066
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	944	1 016
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	5 852	5 925
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	12	21
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	1	3
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	101	76
B. Landgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 058	992
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	1 806	1 878
	— Große Strafkammer	1 222	1 257
	— Wirtschaftsstrafkammer	139	162
	— Große Jugendkammer	249	251
	— Schwurgericht	196	208
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	1 892	1 812
	— Große Strafkammer	1 278	1 196
	— Wirtschaftsstrafkammer	174	163
	— Große Jugendkammer	242	244
	— Schwurgericht	198	209
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	972	1 058
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 86 / -8,1	66 / 6,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 892	1 812
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	64 / 3,4	56 / 3,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	220	180
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	4 / 0,2	1 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	50 / 2,6	27 / 1,5
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	37 / 2,0	46 / 2,5
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3 / 0,2	3 / 0,2
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	89 / 4,7	87 / 4,8
14	Anklage	1 533 / 81,0	1 500 / 82,8
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	173 / 9,1	147 / 8,1
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	3 / 0,2	1 / 0,1
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)			
18	Urteil	1 416 / 74,8	1 408 / 77,7
	davon (% zu lfd. Nr. 18)		
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	911 / 64,3	922 / 65,5
	18.2 angefochtene Urteile	505 / 35,7	486 / 34,5
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	18 / 1,0	8 / 0,4
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	—	1 0,1

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	11 / 0,6	8 / 0,4
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	34 / 1,8	30 / 1,7
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	29 / 1,5	17 / 0,9
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	7 / 0,4	12 / 0,7
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO, § 31a Abs. 2 BtMG	—	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	32 / 1,7	33 / 1,8
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung	42 / 2,2	49 / 2,7
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	1 / 0,1
	Rücknahme		
32	— der Anklage	59 / 3,1	51 / 2,8
33	— eines sonstigen Antrags	16 / 0,8	14 / 0,8
34	Verbindung mit einer anderen Sache	117 / 6,2	101 / 5,6
35	Aussetzung des Verfahrens	—	—
36	Sonstige Erledigungsart	111 / 5,9	79 / 4,4
C. Hauptverhandlungen			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 568	1 496
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 337 / 85,3	1 278 / 85,4
39	sonstigen Verfahren	231 / 14,7	218 / 14,6
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	418 / 22,1	379 / 20,9
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	55 / 2,9	23 / 1,3
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	3 / 0,2	2 / 0,1
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 354 / 71,6	1 355 / 74,8
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	62 / 3,3	53 / 2,9
D. Hauptverhandlungstage			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	5 364	4 906
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	172 / 3,2	112 / 2,3
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 837 / 90,2	4 365 / 89,0
52	— sonstigen Verfahren	527 / 9,8	541 / 11,0
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 474	1 433
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,6	3,4
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,5	3,3
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 462 / 99,2	1 406 / 98,1
71	— Verteidiger	1 473 / 99,9	1 409 / 98,3
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	245 / 16,6	279 / 19,5
73	— Verletztenbeistand	9 / 0,6	10 / 0,7
74	— Sachverständige	1 084 / 73,5	998 / 69,6
75	— Dolmetscher	463 / 31,4	418 / 29,2
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	108 / 7,3	81 / 5,7
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	14 / 1,0	11 / 0,8
F. Dauer der Verfahren			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 892	1 812
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	590 / 31,2	612 / 33,8
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	793 / 41,9	718 / 39,6
		73,1	73,4
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	300 / 15,9	319 / 17,6
		89,0	91,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	91 / 4,8 93,8	72 / 4,0 95,0
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	37 / 2,0 95,7	40 / 2,2 97,2
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	47 / 2,5 98,2	27 / 1,5 98,7
85	mehr als 36 Monate	34 / 1,8	24 / 1,3
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,3	5,9
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 735	2 544
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 889	1 811
124	— mit 1 Beschuldigten	1 439 / 76,2	1 421 / 78,5
125	— mit 2 Beschuldigten	253 / 13,4	214 / 11,8
126	— mit 3 Beschuldigten	98 / 5,2	93 / 5,1
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	98 / 5,2	82 / 4,5
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1 / 0,1	1 / 0,1
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	2 083	1 958
130	Zahl der Verteidiger	2 589	2 293
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	1 985 / 72,6	1 935 / 76,1
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
132	— Verurteilung	1 887 / 69,0	1 834 / 72,1
133	— Freispruch	97 / 3,5	100 / 3,9
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	38 / 1,4	25 / 1,0
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 / 0,0	—
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	—	2 / 0,1
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	27 / 1,0	19 / 0,7
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	6 / 0,2	—
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
140 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	4 / 0,1	4 / 0,2
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	1 / 0,0	1 / 0,0
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	—	1 / 0,0
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 / 0,0	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	—
148	— da Beschuldigte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	27 / 1,0	15 / 0,6
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	14 / 0,5	9 / 0,4
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	13 / 0,5	6 / 0,2
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	52 / 1,9	41 / 1,6
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	30 / 1,1	21 / 0,8
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	10 / 0,4	12 / 0,5
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 - 159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	—	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	48 / 1,8	44 / 1,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	59 / 2,2	68 / 2,7
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	2 / 0,1
163	Rücknahme der Anklage/des Antrags	113 / 4,1	101 / 4,0
164	Verbindung mit einer anderen Sache	130 / 4,8	123 / 4,8
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	—
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	242 / 8,8	156 / 6,1
H. Verfahren vor den Jugendkammern			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	242	244
171	darunter Jugendschutzsachen	77 / 31,8	89 / 36,5
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 533	1 500
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,9	2,3
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 227 / 80,0	1 212 / 80,8
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	6,0	6,0
L. Adhäsionsverfahren			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	11	14
	davon		
180	— Endurteile	10	11
181	— Grundurteile	1	3
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	13	16
2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 040	3 132
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 210	8 773
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 117	1 053
	— Wirtschaftsstrafkammer	115	154
	— Kleine Jugendstrafkammer	360	383
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 118	6 605
	— Große Jugendkammer	500	578
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 209	8 865
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 059	1 036
	— Wirtschaftsstrafkammer	131	131
	— Kleine Jugendstrafkammer	336	425
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 192	6 662
	— Große Jugendkammer	491	611
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 041	3 040
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	1 / 0,0	- 92 / -2,9
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 209	8 865
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	24 / 0,3	21 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	626	613
IV. Erledigte Berufungsverfahren			
A. Art der Vorinstanz			
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	8 209	8 865
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	6 267 / 76,3	6 744 / 76,1
11	— Schöffengerichts	1 115 / 13,6	1 084 / 12,2
12	— erweiterten Schöffengerichts	—	1 / 0,0
13	— Jugendrichters	336 / 4,1	425 / 4,8
14	— Jugendschöffengerichts	491 / 6,0	611 / 6,9

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2015	(2014)
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
15	Berufung in Privatklageverfahren	2 / 0,0	5 / 0,1
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	6 / 0,1	4 / 0,0
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	26 / 0,3	15 / 0,2
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	105 / 1,3	101 / 1,1
19	Berufung im Officialverfahren	8 044 / 98,0	8 705 / 98,2
20	Annahmoberufung (§ 313 Abs. 1 StPO) im Officialverfahren	26 / 0,3	35 / 0,4
C. Berufung wurde eingelegt durch			
21	Beschuldigten	7 397	8 016
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 500	3 540
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	27	26
24	Nebenkläger	43	49
25	Privatkläger	2	5
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	12	15
D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)			
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	2 / 0,0
28	Urteil	3 787 / 46,1	4 312 / 48,6
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	2 693 / 71,1	2 529 / 58,7
	28.2 angefochtene Urteile	1 094 / 28,9	1 783 / 41,3
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	63 / 0,8	58 / 0,7
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	307 / 3,7	327 / 3,7
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	17 / 0,2	16 / 0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	102 / 1,2	115 / 1,3
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	183 / 2,2	155 / 1,7
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	56 / 0,7	54 / 0,6
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	40 / 0,5	42 / 0,5
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	5 / 0,1	2 / 0,0
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Rücknahme der Berufung	3 327 / 40,5	3 501 / 39,5
42	Rücknahme der Privatklage	1 / 0,0	2 / 0,0
43	Aussetzung des Verfahrens	2 / 0,0	3 / 0,0
44	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	20 / 0,2	17 / 0,2
45	Sonstige Erledigungsart	298 / 3,6	258 / 2,9
E. Hauptverhandlungen			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	6 773	7 232
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	6 672 / 98,5	7 142 / 98,8
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	1 / 0,0	1 / 0,0
49	— sonstigen Verfahren	100 / 1,5	89 / 1,2
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 015 / 24,5	2 147 / 24,2
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 250 / 27,4	2 290 / 25,8
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	157 / 1,9	116 / 1,3
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	3 432 / 41,8	3 983 / 44,9
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	355 / 4,3	329 / 3,7
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	7 812	8 200
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	626 / 8,0	546 / 6,7
	davon (lfd. Nr. 60) in		

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 684 / 98,4	8 092 / 98,7
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	1 / 0,0	1 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	127 / 1,6	107 / 1,3
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	6 194	6 718
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,3	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,1
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
75	— Beschuldigte	5 594 / 90,3	6 146 / 91,5
76	— Verteidiger	5 377 / 86,8	5 838 / 86,9
77	— Nebenkläger/Nebenklägervereiter	292 / 4,7	350 / 5,2
78	— Privatkläger/Privatklägervereiter	1 / 0,0	1 / 0,0
79	— Verletztenbeistand	7 / 0,1	6 / 0,1
80	— Sachverständige	1 162 / 18,8	1 194 / 17,8
81	— Dolmetscher	795 / 12,8	644 / 9,6
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	323 / 5,2	383 / 5,7
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 209	8 865
davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz			
84	bis einschließlich 3 Monate	4 509 / 54,9	4 764 / 53,7
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 032 / 24,8	2 529 / 28,5
		79,7	82,3
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 213 / 14,8	1 183 / 13,3
		94,5	95,6
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	304 / 3,7	276 / 3,1
		98,2	98,7
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	93 / 1,1	65 / 0,7
		99,3	99,5
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	48 / 0,6	41 / 0,5
		99,9	99,9
90	mehr als 36 Monate	10 / 0,1	7 / 0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1	3,9
J. Beschuldigte			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	8 703	9 429
Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5)			
120	— mit 1 Beschuldigten	7 803 / 95,1	8 389 / 94,6
121	— mit 2 Beschuldigten	345 / 4,2	399 / 4,5
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	58 / 0,7	77 / 0,9
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	3 / 0,0	—
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
125	Zahl der Beschuldigten	5 906	6 504
126	Zahl der Verteidiger	5 936	6 349
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch			
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	3 / 0,0
128	Urteile insgesamt	3 961 / 45,5	4 532 / 48,1
davon (% zu lfd. Nr. 119)			
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	14 / 0,2	10 / 0,1
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	89 / 1,0	77 / 0,8
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	219 / 2,5	221 / 2,3
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2 387 / 27,4	2 792 / 29,6
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	7 / 0,1	6 / 0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	471 / 5,4	493 / 5,2
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	774 / 8,9	933 / 9,9
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	63 / 0,7	64 / 0,7

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015		(2014)	
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	334 /	3,8	355 /	3,8
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	5 /	0,1	8 /	0,1
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	10 /	0,1	16 /	0,2
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	287 /	3,3	295 /	3,1
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	8 /	0,1	17 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	6 /	0,1	4 /	0,0
142 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		—	
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—		—	
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	18 /	0,2	15 /	0,2
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	19 /	0,2	16 /	0,2
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	13 /	0,1	10 /	0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 /	0,0	3 /	0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 /	0,1	3 /	0,0
150	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		—	
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	105 /	1,2	127 /	1,3
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	34 /	0,4	62 /	0,7
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	71 /	0,8	65 /	0,7
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	191 /	2,2	159 /	1,7
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 /	0,0	1 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	56 /	0,6	55 /	0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	40 /	0,5	42 /	0,4
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme davon (% zu lfd. Nr. 119)	5 /	0,1	2 /	0,0
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	1 /	0,0	—	
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	4 /	0,0	2 /	0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
163	Rücknahme der Berufung	3 570 /	41,0	3 760 /	39,9
164	Rücknahme der Privatklage	2 /	0,0	2 /	0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	2 /	0,0	3 /	0,0
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		2	0,0
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Verwerfung der Annahmeverurteilung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	21 /	0,2	17 /	0,0
170	Sonstige Erledigungsart	333 /	3,8	291 /	3,1
K. Verfahren im Straßenverkehr					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 254 /	15,3	1 343 /	15,1
L. Ausgewählte Urteilsresultate					
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28) davon ergingen in	3 787		4 312	
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	—		—	
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	3 715 /	98,1	2 448 /	98,5
175	— sonstigen Verfahren	72 /	1,9	64 /	1,5

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2015	(2014)
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
	Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer		
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 353	1 942
	Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer		
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	16 841	18 305
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	874	1 225
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	35	29
	Beschwerdeverfahren		
188	Beschwerden in Kostensachen	287	314
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	506	357
190	Beschwerden in Haftsachen	1 055	870
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	700	757
192	Sonstige Beschwerden	3 686	3 932
C. Oberlandesgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3	1
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3	4
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2	2
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4	3
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	64	57
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 122	1 194
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 145	1 187
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	41	64
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	211	277
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3 444	3 290
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 707	1 704
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	773	683
128	Auslieferungsverfahren	599	536
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	97	111
130	Anträge nach § 51 RVG	251	246
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	98	140
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 577	1 537
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 537	1 579
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	138	98
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	10	20
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	1

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2015

(2014)

**IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG
und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte**

A. Staatsanwaltschaften**I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt**

1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	54 348 *)	50 823
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	720 585	568 822
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	711 656	565 298
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	63 277	54 347
4 . 10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	8 929	3 524
5 . 00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft davon zur lfd. Nr. 2	41 915	40 897
100 . 00	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 666	2 617
110 . 00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft) davon zur lfd. Nr. 110	717 920	566 200
110 . 10	Staatsschutzsachen	187	131
110 . 11	Politische Strafsachen	3 034	1 888
110 . 12	Vergehen nach § 131 StGB	28	39
110 . 15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 006	3 129
110 . 16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184d StGB)	1 337	1 378
110 . 20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	510	549
110 . 21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	50 340	49 961
110 . 25	Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiet 51)	64 119	64 467
110 . 26	Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 40, 41 oder 51)	105 076	94 020
110 . 35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 607	4 180
110 . 36	sonstige Verkehrsstraftaten	130 167	129 256
110 . 40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 074	1 285
110 . 41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	5 549	5 567
110 . 42	Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	1 697	1 620
110 . 43	Geldwäschedelikte nach § 261 StGB	6 149	3 192
110 . 44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	149	125
110 . 45	Umweltschutzstrafsachen	1 170	1 177
110 . 50	Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	124	391
110 . 51	Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	4 202	4 159
110 . 52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	3	—
110 . 53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	272	220
110 . 54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	247	224
110 . 55	Einschleusung von Ausländern	3 590	1 606
110 . 56	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	172 726	43 752
110 . 60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 866	3 673
110 . 61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	42 310	39 220
110 . 65	Ärztetaten und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	506	533
110 . 66	Pressestrafsachen	33	38
110 . 90	sonstige, allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	4 087	3 903
110 . 98	Verfahren gegen Strafunmündige	8 824	5 794
110 . 99	sonstige allgemeine Straftaten	98 931	100 723
502 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	711 656	565 298
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504 . 00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) und zwar	711 656 / 100,0	565 298 / 100,0
511 . 00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	417 / 0,1	112 / 0,0
512 . 00	— Jugendschutzsachen	2 700 / 0,4	2 641 / 0,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525 .00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	18 695 / 2,6	16 034 / 2,8
526 .00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	5 984 / 0,8	5 798 / 1,0
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527 .00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	21 435 / 3,0	21 047 / 3,7
532 .00	— nicht eingestellt	690 221 / 97,0	544 251 / 96,3
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 .00	— Polizei	628 517 / 91,1	484 893 / 89,1
534 .00	— Staatsanwaltschaft	69 196 / 10,0	66 474 / 12,2
535 .00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	12 240 / 1,7	11 601 / 2,1
536 .00	— Verwaltungsbehörde	1 703 / 0,2	2 330 / 0,4
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	711 656 / 100,0	565 298 / 100,0
538 .00	— Anklage	53 127 / 7,5	53 179 / 9,4
davon vor			
539 .00	— dem Schwurgericht	143 / 0,3	145 / 0,3
540 .00	— der Großen Strafkammer	936 / 1,8	990 / 1,9
541 .00	— der Jugendkammer	182 / 0,3	192 / 0,4
542 .00	— dem Schöffengericht	3 834 / 7,2	3 848 / 7,2
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	3 105 / 5,8	3 276 / 6,2
544 .00	— dem Strafrichter	29 110 / 54,8	28 648 / 53,9
545 .00	— dem Jugendrichter	15 817 / 29,8	16 080 / 30,2
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	173 / 0,0	183 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	—	4 / 0,0
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 095 / 0,6	4 284 / 0,8
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 056 / 0,3	2 295 / 0,4
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	78 879 / 11,1	78 132 / 13,8
davon			
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	895 / 1,1	696 / 0,9
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	77 984 / 98,9	77 436 / 99,1
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	24 278 / 3,4	25 364 / 4,5
davon als Auflage			
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 028 / 4,2	1 003 / 4,0
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	60 / 0,2	81 / 0,3
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	23 017 / 94,8	24 078 / 94,9
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	100 / 0,4	101 / 0,4
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	24 / 0,1	32 / 0,1
557 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	48 / 0,2	68 / 0,3
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	—
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	22 640 / 3,2	17 956 / 3,2
davon			
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	10 964 / 48,4	6 072 / 33,8
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	9 626 / 42,5	9 616 / 53,6
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 050 / 9,1	2 268 / 12,6
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	165 895 / 23,3	45 050 / 8,0
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	2 116 / 0,3	50 / 0,0
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	574 / 0,1	544 / 0,1
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	30 033 / 4,2	29 852 / 5,3
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 754 / 0,2	1 992 / 0,4
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	5 / 0,0	1 / 0,0
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	623 / 0,1	980 / 0,2
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	366 / 0,1	428 / 0,1
571 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	12 460 / 1,8	10 175 / 1,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	5 059 / 0,7	4 875 / 0,9
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 148 / 0,2	1 076 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	156 609 / 22,0	147 465 / 26,1
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	420 / 0,1	507 / 0,1
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	16 534 / 2,3	17 291 / 3,1
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	74 017 / 10,4	73 156 / 12,9
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	32 612 / 4,6	25 182 / 4,5
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	24 311 / 3,4	23 643 / 4,2
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 870 / 0,3	1 634 / 0,3
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch	793 727 / 100,0	654 261 / 100,0
582 .00	— Anklage	60 878 / 7,7	61 457 / 9,4
583 .00	— vor dem Schwurgericht	172 / 0,3	170 / 0,3
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 420 / 2,3	1 472 / 2,4
585 .00	— vor der Jugendkammer	319 / 0,5	353 / 0,6
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 717 / 7,7	4 818 / 7,8
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	4 178 / 6,9	4 568 / 7,4
588 .00	— vor dem Strafrichter	31 521 / 51,8	31 174 / 50,7
589 .00	— vor dem Jugendrichter	18 551 / 30,5	18 902 / 30,8
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	173 / 0,0	183 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 197 / 0,5	4 425 / 0,7
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 228 / 0,3	2 517 / 0,4
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	81 663 / 10,3	80 898 / 12,4
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	954 / 1,2	749 / 0,9
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	80 709 / 98,8	80 149 / 99,1
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO davon als Auflage	25 267 / 3,2	26 559 / 4,1
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 156 / 4,6	1 178 / 4,4
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	63 / 0,2	88 / 0,3
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	23 870 / 94,5	25 079 / 94,4
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	104 / 0,4	106 / 0,4
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	24 / 0,1	32 / 0,1
601 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
602 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	49 / 0,2	75 / 0,3
603 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	—
604 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	24 790 / 3,1	20 567 / 3,1
605 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	11 651 / 47,0	6 827 / 33,2
606 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	10 871 / 43,9	11 174 / 54,3
607 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 268 / 9,1	2 566 / 12,5
608 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	171 507 / 21,6	52 318 / 8,0
609 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	2 122 / 0,3	77 / 0,0
610 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	672 / 0,1	639 / 0,1
611 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	32 435 / 4,1	32 550 / 5,0
612 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 839 / 0,2	2 060 / 0,3
613 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	5 / 0,0	1 / 0,0
614 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	811 / 0,1	1 181 / 0,2
615 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	433 / 0,1	523 / 0,1
615 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	13 689 / 1,7	11 583 / 1,8
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	5 302 / 0,7	5 148 / 0,8
617 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 160 / 0,1	1 087 / 0,2
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	198 855 / 25,1	193 625 / 29,6
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	495 / 0,1	682 / 0,1
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	20 185 / 2,5	21 389 / 3,3
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	77 580 / 9,8	76 859 / 11,7
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	36 567 / 4,6	28 484 / 4,4
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	28 529 / 3,6	27 315 / 4,2
624 .00	— sonstige Erledigungsart	2 343 / 0,3	2 134 / 0,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2015	(2014)
B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten			
625 . 00		711 656 / 100,0	565 298 / 100,0
	darunter Verfahren mit Beschuldigten		
626 . 00	— mit 1 Beschuldigten	656 134 / 92,2	508 544 / 90,0
627 . 00	— mit 2 Beschuldigten	42 090 / 5,9	42 808 / 7,6
628 . 00	— mit 3 Beschuldigten	8 133 / 1,1	8 598 / 1,5
629 . 00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	5 134 / 0,7	5 052 / 0,9
630 . 00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	165 / 0,0	292 / 0,1
IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung			
643 . 00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	481	427
V. Dauer der Ermittlungsverfahren			
A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft			
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
651 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	711 656 / 100,0	565 298 / 100,0
652 . 00	bis einschließlich 1 Monat	502 599 / 70,6	401 447 / 71,0
653 . 00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	105 998 / 14,9	72 822 / 12,9
654 . 00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	43 686 / 6,1	33 801 / 6,0
655 . 00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	39 391 / 5,5	37 147 / 6,6
656 . 00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	15 430 / 2,2	15 587 / 2,8
657 . 00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	3 077 / 0,4	3 008 / 0,5
658 . 00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	828 / 0,1	786 / 0,1
659 . 00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	396 / 0,1	437 / 0,1
660 . 00	mehr als 36 Monate	251 / 0,0	263 / 0,0
662 . 00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,1	1,2
B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren			
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
675 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	711 656 / 100,0	565 298 / 100,0
676 . 00	bis einschließlich 1 Monat	187 755 / 26,4	143 219 / 25,3
677 . 00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	194 819 / 27,4	152 398 / 27,0
678 . 00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	132 081 / 18,6	101 819 / 18,0
679 . 00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	140 879 / 19,8	115 194 / 20,4
680 . 00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	43 691 / 6,1	41 193 / 7,3
681 . 00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	7 928 / 1,1	7 268 / 1,3
682 . 00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	2 259 / 0,3	2 129 / 0,4
683 . 00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 306 / 0,2	1 190 / 0,2
684 . 00	mehr als 36 Monate	938 / 0,1	888 / 0,2
686 . 00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,7	2,8
VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten			
A. Anzeigen gegen unbekannte Täter			
723 . 00		330 654	329 768
	davon betrafen		
723 . 10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	15 515	14 384
723 . 20	— sonstige UJs-Verfahren	315 139	315 384
B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz			
724 . 00		48 492	52 746
724 . 10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	45 762	49 640
C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten			
725 . 00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl	145 425 / 100,0	149 010 / 100,0
	davon entfielen an Stunden		
726 . 00	— auf Sitzungsdienst	119 025 / 81,8	122 374 / 82,1
727 . 00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 114 / 11,8	17 591 / 11,8
728 . 00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	2 645 / 1,8	2 476 / 1,7
729 . 00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 068	1 116

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2015		(2014)	
730 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldiger	2,5		2,2	
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 033 /	1,4	2 131 /	1,4
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	999		1 095	
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,0		1,9	
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	165 /	0,1	119 /	0,1
735 .00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	87		60	
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	1,9		2,0	
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 501 /	2,4	3 548 /	2,4
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	675		755	
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	5,2		4,7	
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	91 /	0,1	87 /	0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	32		27	
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,8		3,2	
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	851 /	0,6	684 /	0,5
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	412		570	
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	2,1		1,2	
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft					
748 .00	Gnadensachen	3 996		4 232	
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	361		411	
750 .00	Zivilsachen	41		37	
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 990		8 444	
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	589		646	
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	9 395		9 136	
VII. Strafvollstreckung					
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	159 888 /	100,0	164 616 /	100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	6 644 /	4,2	6 999 /	4,3
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	13 543 /	8,5	13 728 /	8,3
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	894 /	0,6	846 /	0,5
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	109 /	0,1	120 /	0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	80 669 /	50,5	83 954 /	51,0
760 .00	— eine Geldbuße	9 606 /	6,0	11 070 /	6,7
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz	963 /	0,6	991 /	0,6
761 .10	— Erzwangshaft	47 460 /	29,7	46 908 /	28,5
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 584		2 559	
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	91 813		91 643	
B. Generalstaatsanwaltschaften					
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt					
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2		2	
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1		1	
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1		1	
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2		2	
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt					
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	271		690	
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	212		3 026	
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	421		3 445	
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	62		271	
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	33		48	
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	421		3 445	
Art der Erledigung Js					
926 .00	— Anklage	—		—	
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—		—	
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	224		1 869	
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—		1	
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	10		90	

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2015	(2014)
946 . 00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	61	1 401
947 . 00	— Verbindung mit einer anderen Sache	103	80
948 . 00	— sonstige Erledigungsart	10	4
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949 . 00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	368	601
950 . 00	— auf Sitzungsdienst	336	555
951 . 00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	32	46
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954 . 00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 696	2 811
955 . 00	— Revisionen	1 088	1 215
956 . 00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	781	831
957 . 00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	827	765
958 . 00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	9 583	9 677
959 . 00	— Beschwerden – Ws –	2 840	2 788
960 . 00	— Beschwerden – Zs –	6 743	6 889
961 . 00	Haftprüfungsverfahren	1 700	1 675
962 . 00	Aus- und Durchlieferungssachen	662	656
963 . 00	Gnadensachen	623	631
964 . 10	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	1 015	851
965 . 00	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	245	275
966 . 00	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	53	32
967 . 00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	283	332
968 . 00	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 . 00	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 354	1 292
970 . 00	Kartellbußgeldsachen	—	1

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Passau
2. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München I
3. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München II und Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 31. August 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Coburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Coburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Lindau (Bodensee) in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

5. Sachgebietsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Sachgebiet IT 3.6 „Technische Steuerung ERV-Basiskomponenten“). Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse zu Anforderungen elektronischer Kommunikationsprozesse, in der Anwendung und dem Betrieb elektronischer Signaturverfahren und rechtssicherer Übertragungswege sowie in der Umsetzung sicherer Authentifizierungsverfahren. Weiterhin vorausgesetzt werden Erfahrungen in der Planung von IT-Projekten mit technischem Schwerpunkt, bei der Mitarbeit in länderübergreifenden Projekten bzw. Arbeitsgruppen, in der Personalführung sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit. Mögliche Dienstorte sind Amberg, Bamberg, Landshut, München, Regensburg, Traunstein und Würzburg. Bei ansonsten gleicher Eignung werden Bewerber für den Dienstsitz Amberg bevorzugt.

6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Bereich Textentwicklung). Zur Geschäftsaufgabe gehören Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung und Administration des Textsystems forumSTAR-Text sowie die Durchführung und länderübergreifende Koordination von Fehlermanagement- und Change-Request-Prozessen mit Bezug zum Textsystem forumSTAR-Text und den dafür erstellten Formularen und Textbausteinen. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung des Textsystems forumSTAR-Text, der Betriebssysteme und der Datenbankstrukturen der in der bayerischen Justiz eingesetzten Textverarbeitung, Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu Reisetätigkeit. Bei ansonsten gleicher Eignung werden Bewerber für den Dienstsitz Amberg bevorzugt.

7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

9. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht München (Zentrale Justizwachtmeisterei im Strafjustizzentrum) in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister,

die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

10. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht München II in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 9 und 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 31. August 2016.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

München (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juli 2016 Notar Bernd Schmitt
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Arno Malte Uhlig)

Ochsenfurt (bisherige Inhaberin:
frei seit 1. Juli 2016 Notarin Veronika Grömer
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notarin
Dr. Melanie Falkner)

Marktheidenfeld (derzeitiger Inhaber:
frei seit 1. August 2016 Notar Dr. Thomas Grund
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Frank Eckert)

Frei werdende Stelle:

Ingolstadt (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2017 Notar Helmut Kopp evtl. in
gemeinsamer Berufsausübung
mit Notar Dr. Klaus Macht)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Januar 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um alle Notarstellen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Ochsenfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 5. September 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016:
Notar a. D. Simon Meyer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Markt Erlbach
Notarassessor Jörg Theilig zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Haßfurt
Notarassessor Dr. Benedikt Schreindorfer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Straubing.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016:
Notar Christian Müller von Greding nach Mainburg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2016:
Notarin Veronika Grömer von Ochsenfurt nach Herzogenaurach
Notar Bernd Schmitt von München nach Rosenheim
Notar Dr. Thomas Grund von Marktheidenfeld nach Augsburg.

Auf Verlangen entlassen wurden

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017:
Notar Helmut Kopp in Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. Februar 2017:
Notar Johannes Brödel in Hemau
- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notar Dr. Gustav Reißig in Bamberg
Notar Helmut Heinrich in Pegnitz.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht. Die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder. Kommentar. 2016. XVIII. 565 Seiten. ISBN 978-3-406-64960-8. 99,00 €.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung. Band 1. §§ 1 - 55 InsO. Erscheint in 5 Bänden. ISBN 978-3-452-28254-5. Subskriptionspreis bis 25. August 2016 ca. 990,00 €, danach ca. 1.145,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

151. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Mai 2016.

57. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand April 2016.

87. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Stand Juni 2016.

101. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand April 2016.

43. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand April 2016.

163. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

103. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Mai 2016.

148. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2016.

185. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2016.

34. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2016.

170. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juni 2016.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

50. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Juni 2016.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 25. August

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.06.2016	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	86
18.07.2016	2030.5.3-J Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	86
08.08.2016	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	89
10.08.2016	3121.0-J Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	91
	Stellenausschreibungen	92
	Literaturhinweise	93

Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
vom 17. Juni 2016, Az. G1 - 2240 - IX - 1695/2016**

1. Abschnitt I der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS) vom 15. Oktober 2003 (JMBl. S. 204), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2015 (JMBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 1 – Justiz:
Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5596, VOB/HOAI“.
 - 1.2 Nr. 3.3.2 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherigen Nrn. 3.3.3 und 3.3.4 werden Nrn. 3.3.2 und 3.3.3.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2030.5.3-J

Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 18. Juli 2016, Az. F1 - 2500 - VIIa - 3086/2015**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beschäftigten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

1. Vorbemerkung

- 1.1 ¹Berufstätigkeit und Familie miteinander in Einklang zu bringen, ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. ²Hinzu kommt, dass durch die vermehrte Gewährung von Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung laufend gut qualifiziertes Personal verloren geht, das nicht zeitgerecht ersetzt werden kann. ³Dadurch werden die Arbeitsabläufe in vielen Bereichen des Justizvollzugs behindert. ⁴Berufstätige Mütter und Väter stehen oft vor der

Entscheidung, sich beurlauben zu lassen, um ihre Kinder betreuen zu können; sie würden gerne weiter tätig sein, wenn dies – wenigstens teilweise – von zu Hause aus möglich wäre; Entsprechendes gilt für Bedienstete, die nahe Angehörige pflegen.

- 1.2 ¹Mit der Verbesserung der Kommunikationswege und der technischen Ausstattung des bayerischen Justizvollzugs eröffnen sich neuartige Möglichkeiten der Arbeitsplatzgestaltung, durch welche die Interessen sowohl des Dienstherrn als auch der Beschäftigten in Einklang gebracht werden können. ²Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz begrüßt daher die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und sonstigen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz als Maßnahme zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen im Sinne des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BayPVG.

2. Begriffsbestimmungen

¹Telearbeitskraft ist, wer Tätigkeiten über einen ausreichend langen Zeitraum in räumlicher Distanz zum Dienstherrn oder Arbeitgeber erledigt und dabei durch Anbindung an das Justiznetz neue Informationstechnologien zur Datenübertragung nutzt. ²Telearbeit wird im Justizvollzug ausschließlich zugelassen als alternierende Telearbeit, bei der die Arbeitsleistung teilweise zu Hause und teilweise an der Dienststelle erbracht wird.

3. Persönliche Voraussetzungen für die Teilnahme

- 3.1 ¹Telearbeit stellt – bedingt durch die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitsausführung – besonders hohe Anforderungen an die Beschäftigten. ²In Bezug auf die Bediensteten sind daher ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Vorgesetzten, ausreichende fachliche Kenntnisse, Berufserfahrung, Selbstdisziplin, Eigenmotivation, Flexibilität, Freude am Neuen, die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Anpassungsfähigkeit zu fordern.
- 3.2 Eine Teilnahme an Telearbeit ist nur aus familien- oder sozialpolitischen Gründen möglich, insbesondere zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt oder auf Grund einer Schwerbehinderung.
- 3.3 ¹Telearbeit kann grundsätzlich gewährt werden für einen Anteil von mindestens 10 % und höchstens 20 % der jeweiligen individuellen Arbeitszeit. ²Die genehmigte Telearbeit soll nicht auf mehr als zwei Tage je Woche verteilt werden.
- 3.4 ¹Die Teilnahme an Telearbeit ist auch in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von grundsätzlich mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. ²Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgt auf freiwilliger Basis. ³Ein Anspruch auf die Einrichtung besteht nicht.
- 3.5 ¹Bei der Vergabe ist der besonderen Situation schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter Rechnung zu tragen. ²Die Zuteilung eines Telearbeitsplatzes erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Belange der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der dienstlichen Erfordernisse bevorzugt an schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abschnitt VII Nr. 5 der Fürsorgerichtlinien vom 3. Dezember 2005 Nr. PB- P 1132-002-40617/05).

- 3.6 Es muss ein geeignetes dienstliches und familiäres Umfeld bei der Telearbeitskraft vorhanden sein.
- 3.7 Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen ist nur innerhalb Bayerns möglich.
- 3.8 ¹Neben den sachlichen und persönlichen Anforderungen sind bei der Ermessensausübung auch die technischen und organisatorischen Belange zu berücksichtigen. ²Die Bewilligung von Telearbeit kann daher nur ermöglicht werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. ³Dies ist jeweils vor der Genehmigung durch die IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie zu bestätigen.
- 3.9 Im Übrigen wird auf Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

4. Geeignete Arbeitsgebiete

- 4.1 Für die Telearbeit sind grundsätzlich nur Tätigkeiten geeignet, die
- eigenständig und eigenverantwortlich durchführbar sind,
 - konkrete und messbare Ergebnisse haben,
 - wenig direkte Kommunikation zur Dienststelle erfordern und
 - ohne wesentliche Beeinträchtigung der Ablauforganisation nach außen verlagert werden können.
- 4.2 Die in Form der Telearbeit zu erledigenden Arbeiten sind nach Art und Umfang in einer Individualregelung festgelegt.
- 4.3 Die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugseinrichtungen sowie die Effektivität der Organisationseinheiten und der ordentliche Dienstbetrieb dürfen durch die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Im Einzelnen sind grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer konkreten Einzelfallprüfung, folgende Einsatzgebiete für Telearbeit geeignet:
- 4.4.1 Tätigkeiten bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie, in der dortigen IT-Leitstelle, oder in anderen zentralen IT-Servicestellen des bayerischen Justizvollzugs;
- 4.4.2 Tätigkeiten im Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs, in der Service- und Koordinierungsstelle für das vollzugliche Arbeitswesen und in der Zentralen Vergabestelle des bayerischen Justizvollzugs;
- 4.4.3 Tätigkeiten der Innenrevision;
- 4.4.4 Tätigkeiten von Mitarbeitern in nicht leitender Funktion in den Verwaltungsdienststellen, in der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Bauverwaltung, soweit hierbei keine schützens-

werten personenbezogenen Daten oder sicherheitsempfindlichen Informationen bearbeitet werden;

- 4.4.5 Schreiben von Langtexten; hierunter sind Texte zu verstehen, die ein längeres konzentriertes Arbeiten erfordern, wie z. B. Stellungnahmen oder Gutachten. Ausgenommen sind Haft-, Eil- und sensible Sachen.
- 4.5 Eine Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einer Einrichtung für Sicherungsverwahrte, in einer Jugendarrestanstalt oder in einer Abschiebehaftanstalt in den nachstehenden Einsatzgebieten wird wegen der erhöhten Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit als nicht geeignet für eine Telearbeit angesehen:
- Psychologischer Dienst,
 - Medizinischer Dienst,
 - Seelsorgerischer Dienst,
 - Sozialdienst,
 - Ein- und Auszahlungsstelle,
 - Vollzugsgeschäftsstelle,
 - Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstleitung und Pflegedienstleitung,
 - Dienstplanung,
 - im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst, auch wenn überwiegend Verwaltungstätigkeiten erledigt werden.
- 4.6 ¹Eine Tätigkeit in den nachstehenden Einsatzgebieten in einer der bei Nr. 4.5 genannten Einrichtungen wird als grundsätzlich nicht geeignet für eine Telearbeit angesehen. ²Eine Genehmigung kann jedoch ausnahmsweise mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz erfolgen:
- Behördenleitung, stellvertretende Behördenleitung,
 - Abteilungsleitung,
 - Vollzugsinspektoren,
 - Pädagogischer Dienst,
 - Referatsleiter, insbesondere in der Hauptgeschäftsstelle, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung und Bauverwaltung.

5. Durchführung der Teilnahme

- 5.1 Für den sicheren Transport der Unterlagen ist die Telearbeitskraft grundsätzlich selbst verantwortlich.
- 5.2 ¹Die Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes erfolgt bei Beamten durch einvernehmliche schriftliche Regelung mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, bei Arbeitnehmern als schriftliche Vereinbarung. ²In jedem Einzelfall ist vorher die örtliche Personalvertretung nach Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG bezüglich der Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes zu beteiligen. ³Daneben ist in einschlägigen Fällen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner der Gleichstellungsbeauftragten sicherzustellen.
- 5.3 ¹Der Status der Telearbeitskräfte innerhalb des bestehenden Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses bleibt unberührt. ²Dienstbezüge, Sozialleistungen, Urlaub, Arbeitsschutz usw. werden unverändert fortgeführt. ³Bestehende gesetzliche, tarif- oder einzelvertragliche Regelungen sowie dienstliche

Bestimmungen und Anordnungen gelten weiter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

- 5.4 ¹Beschäftigte dürfen wegen der Inanspruchnahme von Telearbeit beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. ²Es dürfen keine Aufgaben von geringerer Wertigkeit übertragen werden; maßgebend sind die für die Telearbeit festgelegten Einsatzgebiete. ³Die Telearbeitskraft hat denselben Zugang und die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie sonstige Beschäftigte.

6. Arbeitszeit

- 6.1 ¹Für die Arbeitszeit zu Hause gelten die allgemeinen Regelungen über die Arbeitszeit. ²Regelungen über die Präsenz- und Rahmenzeiten gelten während der Telearbeitszeiten nicht. ³In der Individualregelung ist eine tägliche Präsenzzeit festzulegen, an der die Telearbeitskraft an ihrer häuslichen Arbeitsstätte auch telefonisch erreichbar sein muss. ⁴Fahrtzeiten zwischen häuslicher und dienstlicher Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit, Fahrkosten werden hierfür nicht erstattet (vgl. Nr. 2.2 Satz 3 VV-BayRKG vom 10. Mai 2002, StAnz. Nr. 21 S. 3).

- 6.2 ¹Bei der alternierenden Telearbeit wird die in der Arbeitszeitverordnung bzw. tarif- oder arbeitsrechtlich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf die dienstliche und die häusliche Arbeitsstätte aufgeteilt. ²Die Verteilung der Arbeitszeit auf die beiden Arbeitsorte ist schriftlich zu regeln bzw. zu vereinbaren. ³Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Abstimmung mit dem Vorgesetzten. ⁴Für die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitszeit gilt die dort bestehende Arbeitszeitregelung.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die häusliche Arbeitsstätte muss in der Wohnung der Telearbeitskraft in einem Raum gelegen sein, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen geeignet ist.

- 7.2 ¹Die Arbeitsschutzbestimmungen müssen beachtet werden. ²Die Prüfung erfolgt durch den mit Betretungsrecht ausgestatteten Dienstvorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten unter Beteiligung des Personalrats.

8. Sach- und Arbeitsmittel

- 8.1 ¹Notwendige Verbrauchsmaterialien (Papier, Schreibgeräte) und die erforderliche IT-Ausstattung werden von der Dienststelle gestellt. ²Möbiliar und sonstige Arbeitsmittel werden nicht überlassen.

- 8.2 Auf- und Abbau sowie Wartung überlassener technischer Anlagen übernimmt der Dienstherr.

- 8.3 ¹Miet-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten werden nicht durch den Dienstherrn übernommen oder erstattet. ²Für privat eingebrachte Möbel und Arbeitsmittel übernimmt der Dienstherr keine Kosten für Nutzung, Wartung oder Reparatur.

- 8.4 ¹Kosten für die Datenanbindung und die Telekommunikation werden nicht erstattet, soweit diese bereits durch eine privat genutzte Daten- bzw. Telefonflatrate abgedeckt sind. ²Darüber hinausgehende Kosten werden gegen Einzelnachweis erstattet. Telekommunikationskosten können mit einer Pauschalvergütung nach Nrn. 4.1, 4.2 TK-Bek vom 23. März 2007 (StAnz. Nr. 14/2007) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten werden.

- 8.5 Die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden und sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

9. Einsatz von DV-Systemen

Telearbeitsplätze werden an das Justiznetz angeschlossen.

10. Haftung und Dienstunfälle

- 10.1 Für Arbeitsunfälle am Telearbeitsplatz gilt der gesetzliche Unfallschutz.

- 10.2 Haftung für die Beschädigung von staatseigenen Arbeitsmitteln tritt ein, wenn die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

11. Zutrittsrechte des Dienstherrn

Die Telearbeitskraft muss den Behördenleitern sowie den Beauftragten des Behördenleiters, des örtlichen Personalrats, der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie sowie Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten bei berechtigtem Interesse nach einer Terminabsprache Zugang zu ihrem Telearbeitsplatz gewähren.

12. Befristung und Beendigung der Wohnraum- und Telearbeit

¹Die Bewilligung von Telearbeit erfolgt befristet. ²Sie endet spätestens bei Wegfall der Voraussetzungen. ³Die Telearbeitskraft hat das Recht, die (gesamte) Arbeitsleistung unter Einhaltung einer angemessenen Frist wieder in der Dienststelle zu erbringen. ⁴Die für die Genehmigung des Telearbeitsplatzes zuständige Behörde (vgl. Nr. 14.2) kann die Telearbeit aus wichtigem Grund sofort, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten beenden. ⁵Der bei der vorgenannten Behörde angesiedelten Personalvertretung wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁶Nach Beendigung der Telearbeit ist die gesamte Arbeitsleistung wieder am Büroarbeitsplatz in der Dienststelle zu erbringen.

13. Datenschutz

- 13.1 ¹Der Transport von Schriftgut erfolgt in verschlossenen Behältnissen, die der Dienstherr zur Verfügung stellt. ²Soweit beim Transport öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, ist darauf zu achten, dass die Behältnisse dort nicht unbeaufsichtigt abgestellt oder vergessen werden.

- 13.2 ¹Für die Aufbewahrung der dienstlichen Unterlagen im häuslichen Bereich muss ein verschließbarer Schrank oder ein abschließbares Behältnis vorhanden sein. ²Die Unterlagen dürfen in der Wohnung nicht offen herumliegen, Familienangehörige und

andere Personen dürfen keinen Zugang zu den Unterlagen erhalten.

- 13.3 ¹Die für die Bearbeitung eingesetzten DV-Systeme und Datenträger sind gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen. ²Das DV-System darf nur dienstlich verwendet werden. ³Das DV-System ist gegen die Inbetriebnahme durch Unbefugte abzusichern. ⁴Es ist sicherzustellen, dass ein Virenerkennungsprogramm in Betrieb ist. ⁵Der lokale Datenbestand ist so gering wie möglich zu halten. ⁶Wenn Datenbestände länger als einen Tag gespeichert werden, ist täglich eine Datensicherung auf ein verschlüsseltes externes Sicherungsmedium vorzunehmen. ⁷Die Sicherungsmedien sind unter Verschluss zu halten.
- 13.4 An Telearbeitsplätzen dürfen keine Personaldaten, keine sensiblen Daten über Gefangene, keine höher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Daten und keine naturgemäß vertraulichen oder die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen betreffenden Daten verarbeitet werden.
- 13.5 Akten, Unterlagen und Ausdrücke dürfen nur in der Dienststelle vernichtet werden.
- 13.6 Auf die Einhaltung der vorstehenden Sicherungsanforderungen ist die Telearbeitskraft im Rahmen der Individualregelung gemäß Nr. 5.2 Satz 1 schriftlich zu verpflichten.

14. Zuständigkeit und Verfahren

- 14.1 ¹Telearbeitsplätze können eingerichtet werden, wenn eine Einbindung in das Bayerische Behördennetz und - soweit erforderlich - eine Anbindung an die jeweiligen Fachverfahren und an die anstaltsinternen Informationsablagen und Kommunikationssysteme mit einem vertretbaren Aufwand möglich sind. ²Die einzelnen Behörden melden hierzu ihren Bedarf an Telearbeitsplätzen auf dem Dienstweg bei der IT-Leitstelle an.
- 14.2 ¹Für die Genehmigung eines Telearbeitsplatzes und die erforderliche Auftragserteilung an die IT-Leitstelle sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. der anderen Justizvollzugseinrichtungen und der Bayerischen Justizvollzugsakademie zuständig. ²Soweit abweichend von Nrn. 3.2 oder 3.3 ein Telearbeitsplatz für mehr als 20% der individuellen Arbeitszeit oder für weniger als 50% teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter eingerichtet werden soll, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen. ³Gleiches gilt auch, wenn ein Telearbeitsplatz in einem der unter Nr. 4.4.7 genannten Tätigkeitsbereichen eingerichtet werden soll.
- Vor der Ablehnung eines Telearbeitsplatzes ist auf Antrag der oder des betroffenen Beschäftigten der örtlichen Personalvertretung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 14.3 ¹Die allgemeine Steuerung und Koordination ist Aufgabe der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. ²Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird über alle wesentlichen Entwicklungen zeitgerecht in Kenntnis gesetzt.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 15.2 ¹Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. ³Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 18. Juli 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Prof. Dr. Frank Arloth Ministerialdirektor	Simon Vorsitzender

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 8. August 2016, Az. E2 - 4208 - II - 10077/2010

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (JMBl. S. 89) geändert worden sind, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- 1.1.2 Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Abs. 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“
- 1.2 Nr. 174a wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“.
- 1.2.2 In Satz 1 werden die Wörter „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die

- Wörter „ob die Informationen gemäß § 406i Abs. 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
- 1.2.3 In Satz 2 werden die Wörter „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
- 1.4 Nach Nr. 174b wird folgende Nr. 174c eingefügt:
 „174c
 Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO
 Anträge nach § 406d Abs. 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“
- 1.5 Satz 1 der Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und in Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
- 1.6 In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachsen“ das Komma und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
- 1.7 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1.1 Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“
- 1.7.1.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 8.
- 1.7.2 In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 208 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
- 1.8.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ durch ein Komma ersetzt.
- 1.8.3 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
- 1.9 Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 223 wird wie folgt gefasst:
 „4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“.
- 1.10 Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Abs. 1 wird nach den Wörtern „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
- 1.10.2 In Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und Buchst. b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- 1.10.3 Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle
 a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,
 b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,
 c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen,
 abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“
- 1.11 Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- 1.11.2 In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- 1.11.3 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“
- 1.12 Nr. 227 wird wie folgt gefasst:
 „227
 Unterrichtung des Bundeskriminalamts
 Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“
- 1.13 Nr. 228 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.“

- 1.13.2 In Abs. 2 werden die Wörter „der Schrift“ durch die Wörter „einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 258 Abs. 1 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

3121.0-J

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. August 2016, Az. E7 - 4054 - II - 4142/2012 und IC5-1119-3

1. Nr. 3.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren vom 13. Juni 2005 (JMBl. S. 73, AllMBl. S. 260) wird wie folgt gefasst:

„3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung

in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z. B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahme darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen. Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in München, Nürnberg und Bamberg

für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind
 2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Hof
 3. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Deggendorf und Würzburg
 4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Deggendorf und Bamberg.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Obernburg a. Main in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Sonthofen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Weißenburg i. Bay. in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wunsiedel in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Straubing in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 15. September 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 6** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 15. September 2016.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 7/2016. 16. Jahrgang. Monatlich. Bezugspreise 2016: Jährlich 399,00 € (inkl. MwSt.), Einzelheft 39,00 € (inkl. MwSt.).

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen. 2. Auflage 2015. 1.840 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-452-28265-1. 129,00 €.

Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG. 3. Auflage 2016. 744 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-452-28575-1. 139,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

68. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2016.

195. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2016.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439 – 5908.

114. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2016.

146. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Mai 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

186. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2016. 269,24 €.

207. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2016. Inkl. Ordner. 87,22 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

171. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juli 2016. 155,50 €.

Prütting, Formularbuch des Fachanwalts Medizinrecht. ISBN 978-3-472-08654-3.

74. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2016. 221,76 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

766. und 767. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

766. ErgLfg. Stand 1. Mai 2016 (betrifft nur Band V). 293,44 €.

767. ErgLfg. Stand 10. Mai 2016. 317,02 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 23. September

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
25.08.2016	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	98
05.09.2016	3101-J Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	98
05.09.2016	3101-J Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	98
07.09.2016	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	110
	Stellenausschreibungen	112
	Literaturhinweise	113

Bekanntmachungen

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 25. August 2016, Az. D1b - 2344 - I - 1314/2016

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) vom 7. März 1980 (JMBl. S. 43), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. März 2015 (JMBl. S. 23) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Jahresübersicht über die Geschäftstätigkeit (zu § 71 GVO)

Eine Jahresübersicht über die Geschäftstätigkeit nach dem Vordruck GV 12 braucht der Gerichtsvollzieher nicht zu führen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

3101-J

Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. September 2016, Az. D1b - 2344 - I - 11737/2015

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In § 38 Nr. 19 werden die Wörter „§ 155 der Kostenordnung (KostO)“ durch die Wörter „§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG)“ ersetzt.

- 1.2 § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 In Nr. 3 wird die Angabe „§ 155 KostO“ durch die Angabe „§ 89 GNotKG“ ersetzt.

- 1.2.2 In Nr. 4 wird die Angabe „§ 68 Nummer 13“ durch die Angabe „§ 38 Nummer 13“ ersetzt.

- 1.3 § 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1.3.1 Im bisherigen Satz 1 werden die Wörter „nach Vollzug der Eintragungsanordnung nach § 882c Absatz 1 Nummer 1, § 882d ZPO“ gestrichen.

- 1.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

3101-J

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. September 2016, Az. D1b - 2344 - I - 11737/2015

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „714“ durch die Zahl „716“ ersetzt.

- 1.2 Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 1 Dienstregister I erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

- 1.3 Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 2 Dienstregister II erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

- 1.4 Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 4 Kassenbuch II erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 1**Amtsgericht**

20

Ober-Gerichtsvollzieher

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
 _____) Blätter,
 die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
 stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
 Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in das Kassenbuch II wird bescheinigt.

_____, den _____
 Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

- ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
- In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
- ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei —, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./. Schulz
 30 B 1316/80 Hamburg
 Z

Meyer ./. Meyer
 8 C 950/80
 pZ in Neuhaus

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken. ²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4e die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4f werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ³Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG sind in Spalte 5d, die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5e einzustellen. ⁴In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁵Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁶Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort rot abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 rot abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig rot abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher rot abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:
- „Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.
_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“
12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugewiesene und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- ____ (z.B. 25)
- ____ (z.B. 58)
- ____ (z.B. 114)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),
abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehrfacheintragungen) die Nummern

- ____ (Nr. 12)
- ____ (Nr. 23)
- ____ (Nr. 52)
- ____ (Nr. 71)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4),
abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- ____ (Nr. 10)
- ____ (Nr. 63)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2),
abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 142), d. h.
bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Anlage 2**Amtsgericht**

20

Ober-Gerichtsvollzieher

Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
 _____) Blätter,
 die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
 stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
 Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

- 1.1 ¹Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Der Auftrag ist ein Antrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, eine oder mehrere Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. ³Er ist die verfahrenseinleitende Prozesshandlung, durch die der Gläubiger gemäß § 753 ZPO Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs bestimmt. ⁴Auftrag ist auch ein Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde um Vollstreckungshandlungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen z. B. nach den §§ 88 bis 94 FamFG. ⁵Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. ⁶Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen. ⁷Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. ⁸Innerhalb eines Auftrags beantragte Vollstreckungsmaßnahmen sind auch dann unter derselben laufenden Nummer einzutragen, wenn sie unter einer Bedingung beantragt werden. ⁹Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag.
- 1.2 ¹Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, ist diese im DR I einzutragen. ²Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. ³Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat.
- 1.3 Verhaftungsaufträge werden unter einer besonderen Nummer eingetragen.
- 1.4 Aufträge zur Nachbesserung von Vermögensauskünften (§ 142 GVGA) sind nur dann als Auftrag neu einzutragen, wenn das nachzubessernde Vermögensverzeichnis nicht von dem örtlich zuständigen oder im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher errichtet wurde (z. B. vom Finanzamt o. a.).
- 1.5 Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.
- Beispiele einer Eintragung: Z, P.
4. ¹Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. ²Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme (sei es im Vertretungsfall, sei es bei örtlicher Unzuständigkeit (§ 20 Abs. 2 GVO) oder bei Zuschlagung eines Bezirks) an

oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. ³Bei Übergaben an einen anderen Gerichtsvollzieher ist zu vermerken, ob es sich um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Ai)“ oder um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Aa)“ handelt. ⁴Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. ⁵Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.

5. ¹Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. ²Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. ¹Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. ²Sie werden den Neueingängen vorangestellt und in der Spalte 5 jeweils als „Übertrag“ vermerkt.
7. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 5 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Aufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 5 „Übertrag“ (vgl. Nr. 6) oder „Ai“ (vgl. Nr. 4) vermerkt worden ist. ³Außerdem ist die Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die im Dienstregister I nach Nr. 12 Satz 4 ermittelt worden sind, hinzugerechnet. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn., des Ergebnisses der Subtraktion und der Hinzurechnung der Zahl der Protestaufträge im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Aufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____
(z. B. 173) sind nach Satz 2 die Nummern

- _____ (z.B. Nr. 1 „Übertrag“)

- _____ (z.B. Nr. 64 „Abgabe an Gerichtsvollzieher innerhalb
des Amtsgerichtsbezirks“)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2),

abzuziehen, z. B. 173 minus 2 = 171.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 171).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen) die Nummern

- _____ (Nr. 20)

- _____ (Nr. 41)

- _____ (Nr. 71)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),

abzuziehen, z. B. 171 minus 3 = 168.

Zwischenergebnis der weiteren

Subtraktion: _____ (z. B. 168).

Dazu sind nach Satz 4 (Protestaufträge)

die Nummern (aus dem DR I; vgl. dort Nr. 12 Satz 4)

+ _____ (Nr. 10)

+ _____ (Nr. 63)

hinzuzurechnen, d. h. 168 plus 2 = 170.

Bereinigte Anzahl der Aufträge: _____ (z. B. 170).

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Anlage 3**Amtsgericht**

Vierteljahr 20

Ober-Gerichtsvollzieher

Kassenbuch II
Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
 _____) Blätter,
 die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
 Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die nicht binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 und 6 sind alle eingegangenen Gebühren, Kleinbeträge und Auslagen nachzuweisen, die an die Kasse abzuliefern sind. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind in Spalte 5 nicht abzuziehen.
6. In Spalte 7 bis 10 sind die eingegangenen Dokumentenpauschale, Wegegelder, Reisekosten und die Pauschale nach Nr. 716 KV-GVKostG des Gerichtsvollziehers einzustellen, die ihm nach den geltenden Bestimmungen zu überlassen sind.

In Spalte 10a sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GVKostG einzustellen.

7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, rot abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

319-J**Änderung der Bekanntmachung betreffend
Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von
Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung
von der Legalisation****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 7. September 2016, Az. D5 - 9101 - I - 9041/2016**

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2015 (JMBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Anhang zu Nr. 1.7 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Bei „Belgien“ werden in Spalte 3 am Ende ein Absatz und die Wörter „Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern ersonnenen Urkunden von der Legalisation“ eingefügt.
 - 1.1.2 Bei „Brasilien“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ gestrichen.
 - 1.1.3 Bei „Chile“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ gestrichen.
 - 1.1.4 Nach „Korea, Republik (Südkorea)“ werden eine neue Zeile und in Spalte 1 das Wort „Kosovo“, in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“, ein Absatz und die Wörter „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.
 - 1.1.5 Bei „Marokko“ werden in Spalte 3 nach den Wörtern „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Wörter „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 3.2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 16. September 2009 (BayRS 319-2-J)“ durch die Wörter „§ 72 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V)“ ersetzt.
 - 1.3 Die Anlage 4 zu Nr. 3.5 „Muster des für die Erteilung der Apostille zu verwendenden Vordrucks“ erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 4

**Muster des für die Erteilung
der Apostille zu verwendenden Vordrucks**

(Die Apostille hat die Form eines Rechtecks mit mindestens 9 cm Seitenlänge)

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Stempel/Siegel des (der)	
Bestätigt	
5. in	6. am
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Stempel/Siegel	10. Unterschrift

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Ansbach
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I, Augsburg und Memmingen
Die Stelle beim Landgericht Augsburg kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/ dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München I.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 14. Oktober 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungstätigkeiten. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
2. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zur Geschäftsaufgabe gehört insbesondere die Bearbeitung von Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Haushalts-, Beschaffungs- und Kostenwesen.
3. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten

gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

4. Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 3 und 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 14. Oktober 2016.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Cadolzburg

frei seit 15. September 2015 (bisherige Inhaberin:
Notarin
Sandra Reuter)

Frei werdende Notarstelle:

Hemau

frei ab 1. Februar 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar
Johannes Brödel)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Januar 2017 (Notarstelle in Cadolzburg)
- 1. Februar 2017 (Notarstelle in Hemau)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 24. Oktober 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

102. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand Mai 2016.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze. 17. Auflage 2016. Ca. 780 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-452-28447-1. 69,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

64. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand August 2016.

164. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2016.

88. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2016.

13. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand August 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

110. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juli 2016. 106,87 €.

4. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand August 2016. 104,56 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

172. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juli 2016. 155,50 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 17. November

2016

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
21.09.2016 3003.2-J Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	118
17.10.2016 2003.4-J Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	119
27.10.2016 2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	121
Stellenausschreibungen	124
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	126
Veränderungen im Bereich der Notare	126
Literaturhinweise	127

Bekanntmachungen

3003.2-J

Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 21. September 2016, Az. B3 - 3152 - VI - 1825/2016

1. Art und Ausgestaltung der Amtstracht

- 1.1 Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit schwarzem Besatz.
- 1.2 Der Besatz besteht
 - 1.2.1 bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Handelsrichterinnen und Handelsrichtern, Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aus Samt,
 - 1.2.2 bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff.
- 1.3 ¹Die Robe bedeckt die Kleidung bis über die Mitte der Unterschenkel und bis zum Handgelenk. ²Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.
- 1.4 ¹Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. ²Für Frauen ist eine andere weiße Bekleidung (z. B. Bluse oder Schal, der ein Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt) zulässig. ³Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch Blusen oder Hemden in anderer unauffälliger Farbe tragen.
- 1.5 Abgeordnete Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können ihre bisherige Amtstracht tragen.

2. Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht

- 2.1 Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen.

2.2 ¹Bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die die Amtshandlung leitende Richterin oder Beamtin bzw. der die Amtshandlung leitende Richter oder Beamte.

2.3 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen die Amtstracht auch in den Sitzungen der Dienstgerichte.

2.4 Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte in der jeweils gültigen Fassung.

3. Beschaffung der Amtstracht

3.1 ¹Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. ²Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können von den Gerichten und Staatsanwaltschaften staatseigene Amtstrachten beschafft werden.

3.2 Die aus Staatsmitteln zu beschaffenden Amtstrachten sind regelmäßig bei den Justizvollzugsanstalten herzustellen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt die Bekanntmachung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane in Bayern vom 16. Oktober 1956 (BayBSVJu I S. 263 (Nr. 67)), die zuletzt durch Verfügung vom 16. Februar 1970, Az. 3152 - VI - 1691/69, geändert worden ist, außer Kraft.

2003.4-J

**Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des
Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens
zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium der Justiz
und dem Hauptpersonalrat
bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 17. Oktober 2016, Az. B4 - 5122 - VI - 7075/2016**

Der Freistaat Bayern setzt im Bereich der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung die zentrale Basiskomponente „Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)“ ein. Das Programm fasst alle im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten unter einem Dach zusammen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Hauptpersonalrat) schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 und Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayPVG nach Anhörung der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen folgende Rahmendienstvereinbarung:

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 ¹Gegenstand der Rahmendienstvereinbarung ist die Einführung, Anwendung und Änderung des IHV im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. ²Das IHV umfasst die Module Mittelbewirtschaftung, Mittelplanung, Restebearbeitung, Verfahrensadministration und -verwaltung, Haushaltsvollzug und Staatshauptkassendialog, Sachhaushalt und Stellenplan sowie die Kassenbuchführung (KABU). ³Das IHV ist eine Eigenentwicklung des Landesamts für Finanzen und wird als Basiskomponente des Freistaats Bayern angeboten. ⁴Es stellt den bayernweit einheitlichen Verfahrensstandard in der jeweils freigegebenen Version dar. ⁵Über diese Rahmendienstvereinbarung hinausgehende Rechte der für die jeweilige Dienststelle zuständigen Personalvertretung bleiben davon unberührt und sind ergänzend zu beachten.
- 1.2 ¹Die Rahmendienstvereinbarung regelt die Einführung, Änderung und Benutzung des IHV. ²Sie dient der ordnungsgemäßen und für alle Beteiligten erfolgreichen Anwendung des IHV.
- 1.3 Diese Rahmendienstvereinbarung über das IHV gilt für alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die dieses Verfahren nutzen.

2. Einführung und Anwendung

- 2.1 Um eine einheitliche und effiziente Abwicklung der im Rahmen des Haushaltskreislaufes anfallenden Tätigkeiten im Freistaat Bayern zu gewährleisten und hierbei den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden, wurde das IHV auf der Grundlage des alten Kassen- und Haushaltsverfahrens eingeführt.
- 2.2 ¹Die Akzeptanz für die Nutzung des IHV soll bei allen Beschäftigten durch eine umfassende Information und Beteiligung erreicht werden. ²Die Beschäftigten werden durch geeignete Schulungsmaßnahmen

und sonstige Informationen (z. B. im Intranet) mit den Zielen und der Handhabung des IHV frühzeitig und benutzergerecht vertraut gemacht.

3. Auswertungen

- 3.1 Auswertungen mit dem IHV sind auf Dienststellenebene im Rahmen der Ausübung und Wahrnehmung der haushalts- und kassenrechtlichen Verantwortung notwendig und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 3.2 ¹Die Auswertungen im IHV sind grundsätzlich standardisiert und werden rollenbezogen zur Verfügung gestellt. ²Die Berechtigungen für die Auswertungen ergeben sich aus den in der Benutzerverwaltung elektronisch eingerichteten Rollen sowie den datenbezogenen Berechtigungen des Benutzers. ³Grundlage hierfür sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ⁴Im Übrigen wird auf die jeweils gültige datenschutzrechtliche Verfahrensbeschreibung verwiesen.
- 3.3 Darüber hinausgehende Auswertungen werden nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung vorgenommen.

4. Verhaltens- und Leistungskontrolle

- 4.1 ¹Mit dem IHV werden keine Persönlichkeits- oder Leistungsprofile der einzelnen Beschäftigten erstellt. ²Das IHV sowie die darin enthaltenen Daten und Auswertungslisten dürfen nicht als Mittel der individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle eingesetzt werden. ³Satz 2 gilt nicht bei Bestehen eines konkreten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß, sowie bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit. ⁴Die zuständige Personalvertretung wird von der Durchführung der in Satz 3 genannten Maßnahme vorab in Kenntnis gesetzt, sofern dies nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung des Verstoßes erheblich erschweren oder unmöglich machen kann. ⁵Der zuständigen Personalvertretung ist das Ergebnis der Auswertung mitzuteilen, sofern der betroffene Beschäftigte nicht widerspricht.
- 4.2 Ein Verstoß gegen Nr. 4.1 ist eine Verletzung dienstlicher Pflichten.

5. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes, anderer Datenschutzvorschriften und die Maßgabe der datenschutzrechtlichen Freigabe des IHV sind zu beachten.

6. Rechte der Personalvertretungen

- 6.1 ¹Der Hauptpersonalrat hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen den Einsatz des IHV betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Hier von unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.
- 6.2 Der Hauptpersonalrat hat jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das System betreffenden Unterlagen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

- 6.3 Der Hauptpersonalrat wird auf Anfrage über die Planungen bzw. den aktuellen Stand des Einführungsprojekts informiert.
- 6.4 Der Hauptpersonalrat wird bei wesentlichen Änderungen über die Freigabe einer neuen Version im Sinne der Nr. 1.1 und deren Inhalte informiert.
- 6.5 ¹Die einführenden Dienststellen haben die jeweils zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu informieren. ²Die zuständige Personalvertretung erhält jederzeit Gelegenheit, sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Rahmendienstvereinbarung zu überzeugen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 ¹Die Rahmendienstvereinbarung tritt am 17. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ³In diesem Fall gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss eines neuen Beteiligungsverfahrens weiter.
- 7.2 Einvernehmliche Änderungen der Rahmendienstvereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Soweit einzelne Regelungen der Rahmendienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Rahmendienstvereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt.

München, den 17. Oktober 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Dr. Stumpf Ministerialdirigent	Simon Vorsitzender

2030.2.3-J**Änderung der Beurteilungsbekanntmachung
Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 27. Oktober 2016, Az. A2 - 2012 - V - 10866/2016**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl. S. 106), die durch Bekanntmachung vom 3. November 2014 (JMBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „³Zu beachten ist insbesondere auch, dass bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen für den Fall, dass die Behinderung Auswirkungen auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit hat, das Gesamturteil zuzuerkennen ist, das die Beamten und Beamtinnen erhalten würden, wenn ihre Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht durch die Behinderung beeinträchtigt wäre (vgl. Nr. 9.1 Satz 2 TeilR).
⁴Erbringen schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen trotz ihrer Behinderung beispielsweise in quantitativer Hinsicht gleiche Leistungen, kann in ergänzenden Bemerkungen darauf verwiesen werden, dass sie trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen (vgl. Nr. 9.1 Satz 3 TeilR).
⁵Dies gilt in besonderem Maße für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 72 SGB IX (vgl. Nr. 9.1 Satz 4 TeilR).“
- 1.2 In Nr. 2.3.2 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 „– Justizsicherheitssekretäre und Justizsicherheitssekretärinnen (BesGr. A 6), Justizsicherheitsobersekretäre und Justizsicherheitsobersekretärinnen, Justizsicherheitshauptsekretäre und Justizsicherheitshauptsekretärinnen sowie Justizsicherheitsinspektoren und Justizsicherheitsinspektorinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J), Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. Februar 2009 (JMBl. S. 25) betraut sind.“
- 1.3 In Nr. 2.4.1 werden nach der Angabe „Nr. 2.3.2 Satz 2“ die Wörter „Spiegelstriche 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.4 Nr. 3.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 2.3.2 Satz 2“ die Wörter „Spiegelstriche 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.4.2 Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Das Beurteilungsjahr gemäß Sätzen 1 bis 4 ist bei der Erstellung einer periodischen Beurteilung in den festgestellten Vordrucken (Nr. 3.5.1) anzugeben, auch wenn es sich um eine zurückgestellte periodische Beurteilung (Nr. 3.3) handelt.“
- 1.5 Nr. 3.1.3 wird wie folgt gefasst
 „3.1.3 ¹Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung des Beamten oder der Beamtin zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres (allgemeiner Beurteilungsstichtag) zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 beginnt der Beurteilungszeitraum frühestens mit dem Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der aktuellen Vergleichsgruppe (Nr. 2.3) zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums.“
- 1.6 Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 wird nach den Wörtern „in dem Jahr“ das Wort „(Beurteilungsjahr)“ eingefügt.
- 1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Das Beurteilungsjahr gemäß Satz 1 ist bei der Erstellung einer ersten periodischen Beurteilung in den festgestellten Vordrucken (Nr. 3.5.1) anzugeben, auch wenn es sich um eine zurückgestellte erste periodische Beurteilung (Nr. 3.2.5) handelt.“
- 1.7 In Nr. 3.5.4 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz“ durch die Wörter „zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz“ ersetzt und nach den Wörtern „(JMBl. S. 31, BayRS 2038.3.3-J)“ die Wörter „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (JMBl. S. 78),“ eingefügt.
- 1.8 In Nr. 5.1 Satz 3 werden die Wörter „oder der maßgeblichen Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2“ gestrichen.
- 1.9 Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:
 „6.2 ¹Als Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung ist die Zeit vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung des Beamten oder der Beamtin zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum Tag der Erstellung der Anlassbeurteilung zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 beginnt der Beurteilungszeitraum frühestens mit dem Beginn des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der aktuellen Vergleichsgruppe (Nr. 2.3) oder, wenn die Anlassbeurteilung anlässlich einer Bewerbung eines Beamten oder einer Beamtin um ein richterliches oder staatsanwaltliches Beförderungsamts erstellt wird,

frühestens mit dem Beginn des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums.“

1.10 Nr. 11.2 wird wie folgt gefasst:

„11.2 Übergangsregelungen

¹Beurteilungsjahre für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz sind die Jahre 2014 und 2017. ²Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine gemeinsame Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 2.3.2 Satz 2, 3. Spiegelstrich). ³Bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung sind die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale zu würdigen.“

1.11 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Nr. 1 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitsinspektoren und Justizsicherheitsinspektorinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.11.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.11.3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

1.11.4 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

1.12 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.12.1 Der Nr. 1 wird folgender neuer Abs. angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitsobersekretäre und Justizsicherheitsobersekretärinnen bzw. Justizsicherheitshauptsekretäre und Justizsicherheitshauptsekretärinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.12.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.12.3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

1.12.4 Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

- Rechtspflegerdienst
- Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Einstieg dritte Qualifikationsebene
- Gerichtsvollzieherdienst
- Technischer Dienst (Verwaltungsinformatik)“.

1.12.5 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

1.13 Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1.13.1 Der Nr. 1 wird folgender neuer Abs. angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitssekretäre und Justizsicherheitssekretärinnen (BesGr. A 6), die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.13.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.13.3 Nr. 2.1.2.7 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2.7 Praktisches Geschick (nur für Beamte und Beamtinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes oder des technischen Dienstes betraut sind)	
--	--

“.

1.13.4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

- 1.13.5 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.14 Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1 Im Einleitungstext werden die Wörter „- Aktualisierte Periodische Beurteilung“ gestrichen.
 - 1.14.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.14.3 In Fußnote 1 zu Nr. 4.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.15 Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.15.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.15.2 In Fußnote 1 zu Nr. 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.16 Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.16.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.16.2 In Fußnote 1 zu Nr. 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.17 Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.17.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.17.2 In Fußnote 1 zu Nr. 2.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Bamberg
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bamberg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth und Hof
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Kitzingen
6. Leitende Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 4) in Traunstein und Hof
7. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Passau, Deggendorf und Bamberg
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I, Passau und Nürnberg-Fürth.

Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Tätigkeiten eines gehobenen Sachbearbeiters in Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Tarifrecht.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Tätigkeiten eines gehobenen Sachbearbeiters in Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Tarifrecht.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Hof in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten bzw. der Tarifbeschäftigten.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Rechtsreferendare.
7. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten

gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

8. Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht München I in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
9. Leiter einer Justizwachtmesterei bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
10. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmesterei bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 7 bis 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2016.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Bamberg

frei ab 1. April 2017 (bisheriger Inhaber: Notar Dr. Gustav Reißig evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Michael Eigner)

Pegnitz

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Heinrich)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. April 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle Bamberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Bamberg und Pegnitz werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2016/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 5. Januar 2017 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2016:
Notarassessor Markus Müller zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Greding
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2016:
Notarassessor Dr. Stephan Serr zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ochsenfurt.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017:
Notar Helmut Kopp in Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notar Wilfried Schwarzer in Tegernsee.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 2. November 2016:
Notarin Dr. Stefanie Huber in Rothalmünster.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

131. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2016.

115. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2016.

58. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Harbach/Cloes, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand August 2016.

65. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Oktober 2016.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

147. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand September 2016.

54. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Oktober 2016.

31. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2016.

42. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2016.

12. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD – Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2016.

196. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2016.

89. und 90. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

89. ErgLfg. Stand September 2016.

90. ErgLfg. Stand Oktober 2016.

69. und 70. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

69. ErgLfg. Stand September 2016.

70. ErgLfg. Stand Oktober 2016.

102. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand August 2016.

152. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Juli 2016.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Wittern/Baßlsperger, Recht und Verwaltung. Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Grundriss für Ausbildung und Praxis. 20., überarbeitete Auflage. 360 Seiten. ISBN 978-3-17-030505-2. 28,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

187. und 188. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

187. ErgLfg. Stand September 2016. 243,84 €.

188. ErgLfg. Stand Oktober 2016. 248,92 €.

104. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. August 2016. 84,11 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

173. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2016. 155,50 €.

768. und 769. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

768. ErgLfg. Stand 1. Juli 2016. 324,88 €.

769. ErgLfg. Stand 1. August 2016. 327,50 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 2016. Loseblattkommentar einschließlich der 51. Lieferung, 6.953 Seiten in 5 Ordnern. ISBN 978-3-503-05911-9. 158,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingsrecht. Ausgabe 2016/II. Ca. 936 Seiten. 12., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2040-0. Ca. 16,95 €.

Hinweis

Für den Jahrgang 2016 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2016** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Zum Jahreswechsel

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Zeit, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, und Gelegenheit, einen Blick auf das neue Jahr und die Herausforderungen, die es mit sich bringen wird, zu werfen.

Das Jahr 2016 hat unseren Freistaat, unsere Gesellschaft und insbesondere auch unsere Justiz vor große Aufgaben gestellt.

So galt es – und diese Problematik wird uns auch in der Zukunft noch intensiv beschäftigen – angesichts der Flüchtlingskrise alles dafür zu tun, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu vermeiden und den geflüchteten Menschen, die eine Bleibeperspektive haben, eine echte Chance zur Integration zu bieten. Ich bin sehr stolz darauf, dass die bayerische Justiz mit dem Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber, in dem unsere Regeln und Werte vermittelt, aber auch eingefordert werden, hier einen wichtigen Beitrag geleistet hat und leistet. Ich möchte einmal mehr den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen Dank aussprechen, die sich bereiterklärt haben, mitzuhelfen und diese enorme Herausforderung anzunehmen. Ihnen ist es zu verdanken, dass das Projekt ein solcher Erfolg ist, um den uns auch andere Länder beneiden!

Im vergangenen Jahr hat sich leider auch wieder deutlich gezeigt, dass derzeit unsere Sicherheit und Freiheit – zwei der elementaren Bausteine im Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung – in ganz besonderer Weise herausgefordert werden:

Ich denke da zum Beispiel an die besorgniserregende Zunahme extremistischer Straftaten. An den islamistischen Terrorismus ebenso wie die zunehmende Zahl rechtsextremer Taten, an rechte Hetze und Parolen, aber auch sonstige Hassbotschaften im Internet in nie dagewesenem Ausmaß. Hier müssen wir weiterhin Stärke zeigen. Und das tun wir. Gleich zu Beginn des neuen Jahres werden wir eine Zentralstelle Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München einsetzen. Die Zentralstelle Cybercrime in Bamberg erhält deutlich mehr Personal und so noch mehr Schlagkraft. Insgesamt konnten wir eine weitere deutliche personelle Verstärkung für die bayerische Justiz erreichen – auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, vor denen unser Rechtsstaat derzeit steht und denen wir uns entschlossen stellen müssen.

Auch der Umgang mit den sogenannten Reichsbürgern ist ein hochaktuelles Problem gerade auch für unsere Justiz. Die furchtbare Tat in Georgensgmünd vor einigen Monaten, bei welcher ein Polizeibeamter ums Leben kam, hat uns einmal mehr gezeigt: Wir haben es hier zunehmend auch mit gefährlichen, gewalttätigen Personen zu tun, die unseren freiheitlichdemokratischen Rechtsstaat in aggressiver Form ablehnen. Klar ist: Wir nehmen sämtliche Störungen sehr ernst. Es ist wichtig, dass der Rechtsstaat hier klare Kante zeigt. Daher haben wir hier sofort verschiedene Maßnahmen ergriffen, um auch diese Herausforderung in den Griff zu bekommen.

Trotz aller Herausforderungen im Jahr 2016 möchte ich Ihnen mit dem deutschen Dichter Hoffmann von Fallersleben sagen: „Lasst uns gehen mit frischem Mute in das neue Jahr hinein! Alt soll unsre Lieb' und Treue, neu soll unsere Hoffnung sein.“ Keine Frage: Wir stehen auch im neuen Jahr großen Herausforderungen gegenüber. Dennoch können wir, da habe ich keinen Zweifel, mit Zuversicht und „frischem Mute“ in das neue Jahr 2017 blicken. Wir haben in Bayern auch dank Ihrer engagierten und wertvollen Arbeit eine starke Justiz – die eine wesentliche Säule unseres starken Rechtsstaats bildet. Sie alle tragen mit Ihrem großen persönlichen Einsatz wesentlich dazu bei, dass wir für die kommenden Aufgaben gut gerüstet sind. Hierfür möchte ich Ihnen sehr herzlich danken!

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das vor uns liegende Jahr 2017!

Ihr



*Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz*

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
10.11.2016 2030.8.7-F Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	132
11.11.2016 3101-J Änderung der Bekanntmachung über Datenübertragung für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister	132
14.11.2016 2003.4-J Aufhebung der Bekanntmachung über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	133
29.11.2016 3004.0-J Vierzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	134
Stellenausschreibungen	140
Literaturhinweise	143

Bekanntmachungen

2030.8.7-F

Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 10. November 2016, Az. 24 - P 1728 - 3/4
(veröffentlicht: FMBl. S. 232, StAnz. Nr. 46)**

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2015 (FMBl. S. 373; StAnz. Nr. 47; JMBl. 2016 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „83“ wird durch die Zahl „85“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

3101-J

Änderung der Bekanntmachung über Datenübertragung für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 11. November 2016, Az. B4 - 1518a - VI - 1886/2016

1. Die Bekanntmachung über Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bayerische DÜ-Regeln ZenVG) vom 14. Februar 2013 (JMBl. S. 22) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 SchuFV“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3 SchuFV“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 3.1.1 wird im vierten Spiegelstrich die Angabe „§ 26 Abs. 2 InsO“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2, § 303a InsO“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 3.1.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO“ durch die Angabe „§ 882f ZPO“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 4.1.3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 4.2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Der erste Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1.1 In der Überschrift wird das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.2 In Abs. 1 werden die Wörter „EGVP-Postfach (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.3 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
 - 1.5.1.4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Software EGVP kann bis zur Abkündigung des EGVP-Bürger-Clients unter www.egvp.de bezogen werden.“

- 1.5.1.5 Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die zur Verfügung stehenden Drittprodukte sind unter <http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php> aufgeführt.“
- 1.5.1.6 In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „EGVP-Postfach“ durch das Wort „OSCI-Postfach“ ersetzt.
- 1.5.1.7 In Abs. 4 wird das Wort „EGVP-Postfächern“ durch das Wort „OSCI-Postfächern“ ersetzt.
- 1.5.2 Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
- 1.5.2.1 Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den vom Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts beauftragten Identitätsadministrator.“
- 1.5.2.2 In Abs. 3 wird das Wort „EGVP-Postfachs“ durch das Wort „OSCI-Postfachs“ ersetzt.
- 1.5.3 Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 4.2.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Im zweiten Spiegelstrich wird der Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen durch den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts beauftragten Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind.“
- 1.6.2 Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 InsO“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2, § 303a InsO“ ersetzt.
- 1.7.2 In Satz 2 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.
- 1.7.3 In Nr. 4.3.1.2 Abs. 1 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckung“ durch die Wörter „Zentrales Vollstreckungsgericht“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

2003.4-J

**Aufhebung der Bekanntmachung
über die Dienstvereinbarung
über die Einführung, Anwendung
und erhebliche Änderungen des
Programmsystems zur Automationsunterstützung
in der Personalverwaltung – PersV –
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium
der Justiz**

vom 14. November 2016, Az. A2 - 1510a - III - 9552/2016

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen des Programmsystems zur Automationsunterstützung in der Personalverwaltung – PersV – im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. November 2003 (JMBl. 2004 S. 2) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

3004.0-J**Vierzehnte Änderung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 29. November 2016, Az. D2b - 1432 - I - 8654/2014**

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl. S. 64), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. August 2014 (JMBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. **I/1** wird in der **Anmerkung** die Angabe „VIII/1 Abs. 2,“ gestrichen.
- 1.2 Nr. **I/5** wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „5
Mitteilungen aufgrund
des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
Arbeitnehmer Entsendegesetzes
und des Mindestlohngesetzes.“
- 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Nr. 3) wird wie folgt gefasst:
„3) § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,“.
- 1.2.2.2 Nr. 4) wird wie folgt gefasst:
„4) § 23 Abs. 1 und 2 AEntG oder“.
- 1.2.2.3 Nach Nr. 4) wird folgende Nr. 5) angefügt:
„5) § 21 Abs. 1, 2 MiLoG“.
- 1.2.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Nr. 2) wird wie folgt gefasst:
„2) 1 Nr. 2, 3, 4, 5 an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit,“.
- 1.2.3.2 Nr. 3) wird aufgehoben.
- 1.2.3.3 Die bisherige Nr. 4) wird Nr. 3).
- 1.3 Nr. **I/7** wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- 1.3.1.2 Die Wörter „§ 5a Bergmannsprämien-gesetz und“ werden gestrichen.
- 1.3.2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 Die Angabe „§ 8 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999“ wird durch die Angabe „§ 8 Investitionszulagengesetz 1999“ ersetzt.
- 1.3.2.2 Nach den Wörtern „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- 1.3.2.3 Die Wörter „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämien-gesetz und“ werden gestrichen.
- 1.4 Nr. **I/12** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 139 TKG i. V. m. § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG (ex-§ 80 Abs. 3 TKG 1996), § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. **II/2** Abs. 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „§§“ die Angabe „312,“ eingefügt.
- 1.6 Nr. **II/3** wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ die Wörter „und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ eingefügt.
- 1.6.2 In Abs. 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ die Wörter „oder ärztlichen Zwangsmaßnahme“ eingefügt.
- 1.7 In Nr. **II/4** wird in den **Anmerkungen** 3) für **Sachsen-Anhalt** in den Buchst. a) und b) jeweils nach dem Wort „Bergwesen“ das Wort „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
- 1.8 Der Nr. **III/1** wird folgende **Anmerkung** angefügt:
„Anmerkung:
Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.9 Nr. **III/2** Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ausgeschlossen.“
- 1.10 Nr. **III/3** wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die **Anmerkung** für **Bremen** wird wie folgt gefasst:
„in Bremen
bei der Stadtgemeinde Bremen und bei der Stadt-gemeinde Bremerhaven, bei der Stadtgemein-de Bremerhaven auch für den Ortsteil Stadt-bremisches Überseehafengebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen bestehen jeweils bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der VO vom 2. September 2008 - Brem. GBl. S. 312 - 2130 - a - 2, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 17. Juni 2014 - Brem GBl. S. 314);“.
- 1.10.2 Die **Anmerkung** für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:
„in Hamburg
bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Landesbetrieb Geoinformation und Vermes-sung - (§ 1 der VO vom 12. Mai 2009 - HmbGVBl. S. 124 -);“.
- 1.10.3 In der **Anmerkung** für **Hessen** wird die Angabe „12. September 2011 (GVBl. I S. 28)“ durch die Angabe „25. November 2014 (GVBl. S. 321)“ ersetzt.

- 1.10.4 In der **Anmerkung** für **Schleswig-Holstein** wird die Angabe „§ 1 der VO vom 6. Dezember 1989 - GVOBl. Schl.-H.S. 181 -“ durch die Angabe „§ 1 der LVO vom 16. Juli 2014 - GVO-Bl. Schl.-H.S. 158 -“ ersetzt.
- 1.11 Der Nr. **III/6** wird folgende **Anmerkung** angefügt:
„Anmerkung:
 Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.12 Nr. **IV/1** wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.
- 1.12.2 In der **Anmerkung** für **Bremen** wird nach Buchst. b) folgender Buchst. c) angefügt:
 „c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste - Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen;“.
- 1.12.3 In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- 1.12.4 In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter „bzw. die“ durch das Wort „und“ sowie das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. **V/1** Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. **VI/2** wird in der **Anmerkung** für **Sachsen** der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 „(§ 23 SächsJOrgVO, § 4c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“.
- 1.15 In Nr. **VIII/2** Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.16 In Nr. **VIII/3** Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 erster Halbsatz wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.17 Nr. **IX/1** wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.17.1.1 In Nr. 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.17.1.2 Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. das Hauptzollamt.“
- 1.17.2 In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.18 Nr. **IX/2** wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.18.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.18.2.1 In Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 42 Nr. 4 VAG“ durch die Angabe „§ 198 Nr. 4 VAG“ ersetzt.
- 1.18.2.2 Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. das Hauptzollamt.“
- 1.18.3 In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.18.4 In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.
- 1.19 Nr. **IX/3** wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1.1 In Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch die Angabe „§ 202 VAG“ ersetzt.
- 1.19.1.2 Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung.“
- 1.19.2 In Abs. 4 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.19.3 In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.
- 1.20 Nr. **IX/4** wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Abs. 3 wird folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. das Hauptzollamt.“
- 1.20.2 In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.
- 1.21 In Nr. **X/3** Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „und 3 PStG“ durch die Angabe „und 4 PStG“ ersetzt.
- 1.22 Nr. **XI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.22.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „¹
 Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU“.
- 1.22.2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen sind
 1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung;
 2. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzmaßnahme angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“

- (2) Die Mitteilungen sind zu bewirken
1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen;
 2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt durch Übersendung eines Formblatts nach der Anlage zu § 10 Abs. 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.
- Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Abs. 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“
- 1.23 Nr. **XII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 In Abs. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nummer 2 und 3 PStG,“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4 PStG,“ ersetzt.
- 1.23.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.23.2.1 In Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG“ ersetzt.
- 1.23.2.2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das zuständige Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 23 LPartG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);“.
- 1.24 In Nr. **XIII/2** werden in der **Anmerkung** in dem einleitenden Satz die Wörter „Meldegesetzen der Länder“ durch die Wörter „Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
- 1.25 In Nr. **XIII/13** wird die **Anmerkung** wie folgt gefasst:
- „Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net).
- Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.
- Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem

Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2016):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **St. Martin**

an „de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen“;

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba“;

in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

1.26 Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

1.26.1 In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die zweite Alternative wie folgt gefasst:

„Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1754 Absatz 1, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2 BGB)“.

1.26.2 In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die sechste Alternative „Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),“ gestrichen.

- 1.27 Nr. **XVI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Mitteilungen sind zu richten
- a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Aufnahme in die Sammlung für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a PStV erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;
- b) die Meldebehörde, in deren Bezirk die von der Entscheidung betroffene Person ihre letzte alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hatte;
- c) das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1 i. V. m. § 35 ErbStG); die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.
- Die Mitteilungen können bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1.1.1946 liegt (§ 6 Absatz 2 ErbStDV).“
- 1.27.2 Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:
 „**Anmerkung** zu Abs. 2:
Saarland
 Im Saarland werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.“
- 1.27.3 Die **Anlage zu XVI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.27.3.1 Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 „2. Geschlecht“.
- 1.27.3.2 Die bisherigen Nrn. 2 bis 6.5 werden Nrn. 3 bis 7.5.
- 1.27.3.3 In der neuen Nr. 7.1 werden die Wörter „falls ledig“ gestrichen.
- 1.28 Nr. **XVI/2** Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen sind die in XVI/1 Absatz 1 genannten Entscheidungen, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Die Mitteilungen sind nur zu erstatten, wenn sie Verschollenheits- oder Todesfälle von Angehörigen militärischer oder militärähnlicher Verbände betreffen, die vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden sind (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts).“
- 1.29 Nr. **XVII/2** wird wie folgt geändert:
- 1.29.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.29.1.1 Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 „3. Europäische Nachlasszeugnisse;“.
- 1.29.1.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 4 bis 8.
- 1.29.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.29.2.1 In Nr. 1 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
- 1.29.2.2 In Nr. 4 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
- 1.29.2.3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;“.
- 1.30 Nr. **XVII/3** wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:
 „§ 4 HAGFamFG (GVBl. 2015, 315).“
- 1.30.2 Die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** wird wie folgt gefasst:
 „§ 79 Justizgesetz (GV.NRW. 2011, S. 30).“
- 1.31 Nr. **XVII/4** wird wie folgt geändert:
- 1.31.1 In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erscheins“ die Wörter „, eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
- 1.31.2 In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Erscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
- 1.32 In Nr. **XVII/8** werden in den **Anmerkungen** in Nr. 1 Buchstabe l) die Wörter „- Kirgisistan vom 14. August 1992 - BGBl. 1992 II S. 1015 -,“ gestrichen.
- 1.33 Nr. **XVIII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 GBV“ durch die Angabe „§ 39 GBV“ ersetzt.
- 1.33.2 In den **Anmerkungen** 1) wird die Anmerkung für **Hessen** gestrichen.
- 1.34 Nr. **XVIII/5** wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Die Betroffenen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§ 29 Abs. 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§ 29 Abs. 5 Satz 2 BewG).“
- 1.34.2 In den **Anmerkungen** wird vor der Anmerkung für **Bayern** folgende Anmerkung eingefügt:
 „In **Baden-Württemberg** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

- 1.34.3 Die **Anmerkung** für **Bayern** wird wie folgt gefasst:
„In **Bayern** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“
- 1.35 In Nr. **XVIII/7** Abs.1 Nr. 2 wird die Angabe „WasSG“ durch die Angabe „WasSiG“ ersetzt.
- 1.36 In Nr. **VIII/10** Abs.1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „ErbbauVO“ durch die Angabe „ErbbauRG“ ersetzt.
- 1.37 In Nr. **XVIII/11** wird in der **Anmerkung** vor dem Wort „**Brandenburg**“ das Wort „, **Berlin**“ eingefügt.
- 1.38 Nr. **XVIII/12** wird aufgehoben.
- 1.39 Nr. **XVIII/13** wird wie folgt geändert:
- 1.39.1 In der **Anmerkung** für **Bayern** werden die Wörter „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
- 1.39.2 Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.
- 1.40 In Nr. **XVIII/15** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.
- 1.41 Nr. **XXI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.41.1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Anmeldung der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder des Sitzes einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes;“.
- 1.41.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.41.2.1 In Nr. 1 Buchst. d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.2.2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.41.2.2.1 In Buchst. c) wird bei den Angaben „- zu a) bis c)“ jeweils nach dem Wort „Abwickler“ das Wort „/Liquidatoren“ eingefügt.
- 1.41.2.2.2 In Buchst. d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.2.3 In Nr. 6 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.41.3 In Abs.3 Nr.1 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt und die Wörter „;“ die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen“ gestrichen.
- 1.41.4 Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** die LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock;“.
- 1.41.5 Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die Landesforstdirektion bei forstwirtschaftlichen Unternehmen.“
- 1.41.6 In der **Anmerkung** werden die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.
- 1.42 In Nr. **XXI/2** Abs.1 werden die Wörter „oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet“ durch die Wörter „oder der Sitz einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet“ ersetzt.
- 1.43 Nr. **XXI/4** wird wie folgt geändert:
- 1.43.1 In der **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** werden bei den Angaben zur Steuerberaterkammer Köln die Wörter
„Volksgartenstraße 48
50667 Köln“
durch die Wörter
„Gereonstraße 34-36
50670 Köln“
ersetzt.
- 1.43.2 Die **Anmerkung** für das **Saarland** wird wie folgt gefasst:
„Steuerberaterkammer Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken“.
- 1.44 In Nr. **XXI/5** Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „;“ die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV)“ gestrichen.
- 1.45 In Nr. **XXI/6** Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Verlegungen“ durch das Wort „Verlegung“ ersetzt.
- 1.46 In Nr. **XXI/7** wird in der **Anmerkung** die Angabe „XXI/5“ durch die Angabe „XXI/4“ ersetzt.
- 1.47 In Nr. **XXI/8** Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

- 1.48 Nr. **XXII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.48.1 In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft, Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg;“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) -Dienststelle Schiffssicherheit, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg;“ ersetzt.
- 1.48.2 Die **Anmerkung 1) für Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:
 „in **Mecklenburg-Vorpommern**
 das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz,“.
- 1.48.3 Die **Anmerkung 1) für Thüringen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Thüringen**
 das Landesamt für Verbraucherschutz.“
- 1.48.4 Die **Anmerkung 2) für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:
 „in **Schleswig-Holstein**
 für den Registerbezirk Kiel das HZA Kiel,“.
- 1.49 Nr. **XXIII/4** wird wie folgt geändert:
- 1.49.1 Die **Anmerkung 1) für Hamburg** wird wie folgt gefasst:
 „in **Hamburg**:
 Hanseatische Rechtsanwaltskammer
 Valentinskamp 88
 20355 Hamburg“.
- 1.49.2 Die **Anmerkung 2) für Baden-Württemberg** wird wie folgt gefasst:
 „in **Baden-Württemberg**:
 Notarkammer Baden-Württemberg
 Friedrichstraße 9a
 70174 Stuttgart“.
- 1.49.3 Die **Anmerkung 2) für Niedersachsen** für die Notarkammer in Braunschweig wird wie folgt gefasst:
 „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
 Lessingplatz 1
 38100 Braunschweig“.
- 1.50 Nr. **XXV/3** wird wie folgt geändert:
- 1.50.1 Die **Anmerkung für Nordrhein-Westfalen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Nordrhein-Westfalen**:
 Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln
 oder
 Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster“.
- 1.50.2 Die **Anmerkung für Rheinland-Pfalz** wird wie folgt gefasst:
 „in **Rheinland-Pfalz**:
 Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz“.
- 1.50.3 Die **Anmerkung für Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:
 „in **Sachsen-Anhalt**:
 Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39018 Magdeburg“.
- 1.51 Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
- 1.51.1 Die Abkürzung „ErbbauVO“ wird durch die Abkürzung „ErbbauRG“ ersetzt.
- 1.51.2 Die Angaben zu der Abkürzung „ErbbauRG“ werden wie folgt gefasst:
 „Gesetz über das Erbbaurecht, Verordnung v. 15.01.1919 (RGBl. I S. 72, ber. 122)“
- 1.51.3 Nach „LwAnpG“ wird eingefügt:
 „MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns v. 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“.
- 1.51.4 Die Abkürzung „WasSG“ wird durch die Abkürzung „WasSiG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegen gesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 4)
in Bamberg
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach, Deggendorf und München I
 3. Direktoren der Amtsgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Bad Kissingen und Pfaffenhofen a. d. Ilm
 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Neu-Ulm
 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und München II
- Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft in Augsburg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
- Bewerbungsfrist: 12. Januar 2017.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Ständiger Vertreter der Geschäftsleiterin bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Sachgebietsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Sachgebiet Registergerichte). Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Organisation von Entwicklung, Einführung und Betreuung der EDV-Verfahren am Registergericht, der Planung von IT-Projekten sowie Erfahrung in der Personalführung. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit, insbesondere zur Mitarbeit in länderübergreifenden Arbeitsgruppen, wird vorausgesetzt. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Stellvertretender Referatsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Referat IT 2 „Fachverfahren Gerichte“). Zum Aufgabengebiet gehört die Bearbeitung der Personalangelegenheiten (ausgenommen 4. Qualifikationsebene) des aus elf Sachgebieten bestehenden Referats, soweit den Referatsleitern übertragen, ferner die Vertretung des Referatsleiters sowie die Mitarbeit in der Stabsstelle Controlling. Außerdem ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, den Entwicklungsfirmen und den Betriebsdienstleistern Bestandteil des Aufgabengebietes. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Organisation und Personalverwaltung eines großen Personalkörpers im IT-Bereich sowie ein Überblick über die Entwicklungs- und Betreuungsprozesse der gerichtlichen Fachverfahren. Ferner werden auch gute Kenntnisse des Projektmanagements sowie der Planung von IT-Projekten benötigt. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Bereich „eJustice Programmplanung und -koordination“). Zur Geschäftsaufgabe gehören die Planung und Koordination des Programms „eJustice-Arbeitsplatz“, insbesondere die Koordination und Steuerung der Fach- und Querschnittsprojekte, die Pilotierungs- und Einführungsplanung, die Identi-

fizierung wiederkehrender Anforderungen in den verschiedenen Projekten sowie das Risikomanagement. Erforderlich sind vertiefte Erfahrungen im Management von umfangreichen IT-Projekten und in der Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen und Fachgruppen. Erforderlich sind weiter Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich „Betriebskoordination forumSTAR“). Zur Geschäftsaufgabe gehören die Koordination und Überwachung der für die Betriebsfreigabe erforderlichen Tests in forumSTAR, das Releasemanagement forumSTAR in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen, dem Rechenzentrum und dem Infrastrukturdienstleister, die Koordination und Durchführung von zentralen Lasttests und Performanceuntersuchungen und der Testautomation sowie zentraler Betriebsprozesse in forumSTAR. Vorausgesetzt werden langjährig vertiefte Kenntnisse der Entwicklungs- und Betriebsprozesse von forumSTAR, der eingesetzten Tools für Lasttests sowie umfassende Kenntnisse der forumSTAR-Datenbank und der Durchführung von Performanceuntersuchungen. Erforderlich sind ferner die Bereitschaft und die Fähigkeit, ein Team aus Justizmitarbeitern und technischen Mitarbeitern zu führen, zudem Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit.
7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich „Verwaltung“). Zur Geschäftsaufgabe gehört die Öffentlichkeitsarbeit des IT-Servicezentrums, insbesondere die Konzeption und Organisation von Fachveranstaltungen über aktuelle Themen der Informationstechnik in der Justiz, die Koordination der Erstellung von Informationsmaterial und regelmäßig erscheinenden Informationsdiensten sowie die Fachredaktion des Intranetauftritts des IT-Servicezentrums. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Mitarbeit im Projekt „Kommunikation und Design“ im Programm „Modernisierung forumSTAR“. Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Akzeptanzmanagement und im Marketing, in der Mitarbeit in länderübergreifenden IT-Projekten, ein guter Überblick über das Aufgabenspektrum des IT-Servicezentrums sowie sehr gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten, ferner die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.
8. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
9. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

10. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

11. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 9 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 10 und 11 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2017.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Rotthalmünster

frei seit 2. November 2016 (bisherige Inhaberin: Notarin Dr. Stefanie Huber evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Achim Färber)

Frei werdende Notarstellen:

Forchheim

frei ab 1. Januar 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Helmut Hutterer
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Martin Thomas Reiß)

Mallersdorf-Pfaffenberg

frei ab 1. Januar 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Nico Matheis)

Simbach a. Inn

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Marcel Neumair)

Wasserburg a. Inn

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber:
Notar Norbert Martin
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notarin Dr. Gabriele Bartsch)

Schweinfurt

frei ab 1. Juni 2017

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Hans Friedel Ott
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Martin Dörnhöfer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2017 (Notarstellen in Mallersdorf-Pfaffenberg und Simbach a. Inn)

- 1. Mai 2017 (Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim und Wasserburg a. Inn)

- 1. Juni 2017 (Notarstelle in Schweinfurt)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim, Wasserburg a. Inn und Schweinfurt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rotthalmünster, Forchheim, Wasserburg a. Inn und Schweinfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. Januar 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

214. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Dassau, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand November 2016.

197. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2016.

91. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2016.

165. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. August 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

5. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller (früher Honnacker u. a.), Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 15. September 2016. 113,85 €.

149. und 150. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

149. ErgLfg. Stand September 2016. 106,30 €.

150. ErgLfg. Stand November 2016. 120,40 €.

208. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2016. 95,23 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

174. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2016. 155,50 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Berichtigung zu JMBl. Nr. 9/2016, S. 127:

Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingsrecht. Ausgabe 2016/II. Ca. 936 Seiten. 12., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2040-0. Ca. 16,95 €.

Das neue Waffenrecht 2017. Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. Ca. 920 Seiten, Softcover. 8., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2045-5. Ca. 19,95 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2016 und 2017 des Bayerischen Justizministerialblattes
wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
